

**LANDKREIS  
OSNABRÜCK**

**Landkreis Osnabrück**

---

**Radwegeneubau entlang der K342 „Power Weg“  
von der K 316 bis zur L 109**

**1. Bauabschnitt von der K 316 "Haster Straße"  
bis zur L 87 "Icker Landstraße"**

Artenschutzbeitrag



**KORTEMEIER BROKMANN**  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

---

---

Landkreis Osnabrück

## **Radwegeneubau entlang der K342 „Power Weg“ von der K 316 bis zur L 109**

### **1. Bauabschnitt von der K 316 "Haster Straße" bis zur L 87 "Icker Landstraße"**

Artenschutzbeitrag

---

**Auftraggeber:**

Landkreis Osnabrück  
FD 9 Straßen  
Am Schölerberg 1  
49082 Osnabrück

**Verfasser:**

Kortemeier Brokmann  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Oststraße 92, 32051 Herford

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Michael Kasper  
B. Eng. Andreas Schierke

**Grafik:**

B. Eng. Andreas Schierke

Herford, den 15.04.2019



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
2.1	Beschreibung des Vorhabens.....	2
2.2	Rechtliche Grundlagen .....	2
2.3	Prüfverfahren .....	4
2.4	Ermittlung der relevanten Arten .....	5
2.5	Verwendete Datengrundlagen .....	5
2.6	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	6
2.7	Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen.....	7
2.7.1	Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets.....	7
2.7.2	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet.....	8
<b>3.</b>	<b>Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren) .....</b>	<b>9</b>
3.1	Eignung des Untersuchungsraums als Lebensraum artenschutzrechtlich relevanter Arten .....	9
3.2	Artenspektrum.....	9
3.3	Wirkfaktoren/ Wirkungen des Vorhabens .....	27
3.4	Ergebnis der Vorprüfung.....	28
3.4.1	Fledermäuse .....	28
3.4.2	Vögel .....	29
3.4.3	Amphibien .....	30
3.4.4	Reptilien .....	30
3.4.5	Fische.....	30
3.4.6	Insekten.....	30
3.4.7	Schnecken .....	30
3.4.8	Pflanzen .....	30
<b>4.</b>	<b>Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände .....</b>	<b>31</b>
4.1	Fledermäuse .....	31
4.2	Vögel .....	32
<b>5.</b>	<b>Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....</b>	<b>33</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände .....	34
5.2	Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen).....	35
<b>6.</b>	<b>Ergebnis des Artenschutzbeitrages .....</b>	<b>35</b>
<b>7.</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>36</b>
<b>8.</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>38</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage des geplanten Vorhabens (Bauabschnitt 1), ohne Maßstab.....	1
Abb. 2	Darstellung der untersuchten Amphibiengewässer (Quelle nach: Simon & Widdig, 2016) .....	15
Abb. 3	Übersicht über Reptilienfunde im Untersuchungsgebiet. ....	20
Abb. 4	Lage der Probeflächen für Tagfalter und Heuschrecken .....	21

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Biotoptypen im Untersuchungsgebiet von 30 m um den geplanten Radweg .....	7
Tab. 2	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet (Nummer der Habitatkomplexe nach Theunert 2010) .....	8
Tab. 3	Festgestellte Fledermausarten im Bezugsraum 3 der „A33 Nord“ (Simon & Widdig, 2016) .....	10
Tab. 4	Im Untersuchungsgebiet festgestellte Vogelarten.....	12
Tab. 5	Habitatkomplexe nach Theunert (2008) und zugeordnete Gilden .....	13
Tab. 6	Auflistung der untersuchten Gewässer.....	15
Tab. 7	Übersicht über die Länge und Eimerzahl der Amphibienzäune und ihre Zugehörigkeit zu Gewässern und Bezugsraum. ....	16
Tab. 8	Nachgewiesene Amphibien im Untersuchungsgebiet.....	16
Tab. 9	Amphibiennachweise in einzelnen Gewässern .....	17
Tab. 10	Gesamtzahl der dokumentierten Amphibien am Zaunabschnitt 1 (Simon & Widdig, 2016) .....	18
Tab. 11	Nachgewiesene Reptilien im Untersuchungsgebiet.....	19
Tab. 12	Nachgewiesene Tagfalter im Untersuchungsgebiet.....	22
Tab. 13	Häufigkeitsklassen der Tagfalter auf Probeflächen im Umfeld des Radweges .....	22
Tab. 14	Artenliste der Heuschrecken im Untersuchungsgebiet .....	23
Tab. 15	Verteilung der Heuschreckenfunde im Untersuchungsgebiet .....	24
Tab. 16	Im Untersuchungsgebiet festgestellte Libellenarten.....	25
Tab. 17	Libellennachweise in Gewässern, die im Umfeld des Radweges liegen	26
Tab. 18	Nachweise von Weichtieren in Gewässern, die im Umfeld des Radweges liegen.....	27
Tab. 19	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten .....	28

## ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Vorprüfung
Anlage 2	Prüfprotokolle

## KARTENVERZEICHNIS

Karte 1	Bestands- und Konfliktkarte
---------	-----------------------------

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Landkreis Osnabrück plant den Neubau eines Radweges entlang der K342 in der Gemeinde Belm. Die Ausbauplanung erstreckt sich von der K 316 im Süden bis zur L 109 im Norden. Der Ausbau umfasst eine Streckenlänge von 4,16 km.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Da die Genehmigungsplanung in zwei Bauabschnitte unterteilt ist, bezieht sich der vorliegende ASB auf den ersten ca. 2,417 km langen Abschnitt zwischen der K 316 und der L 87.

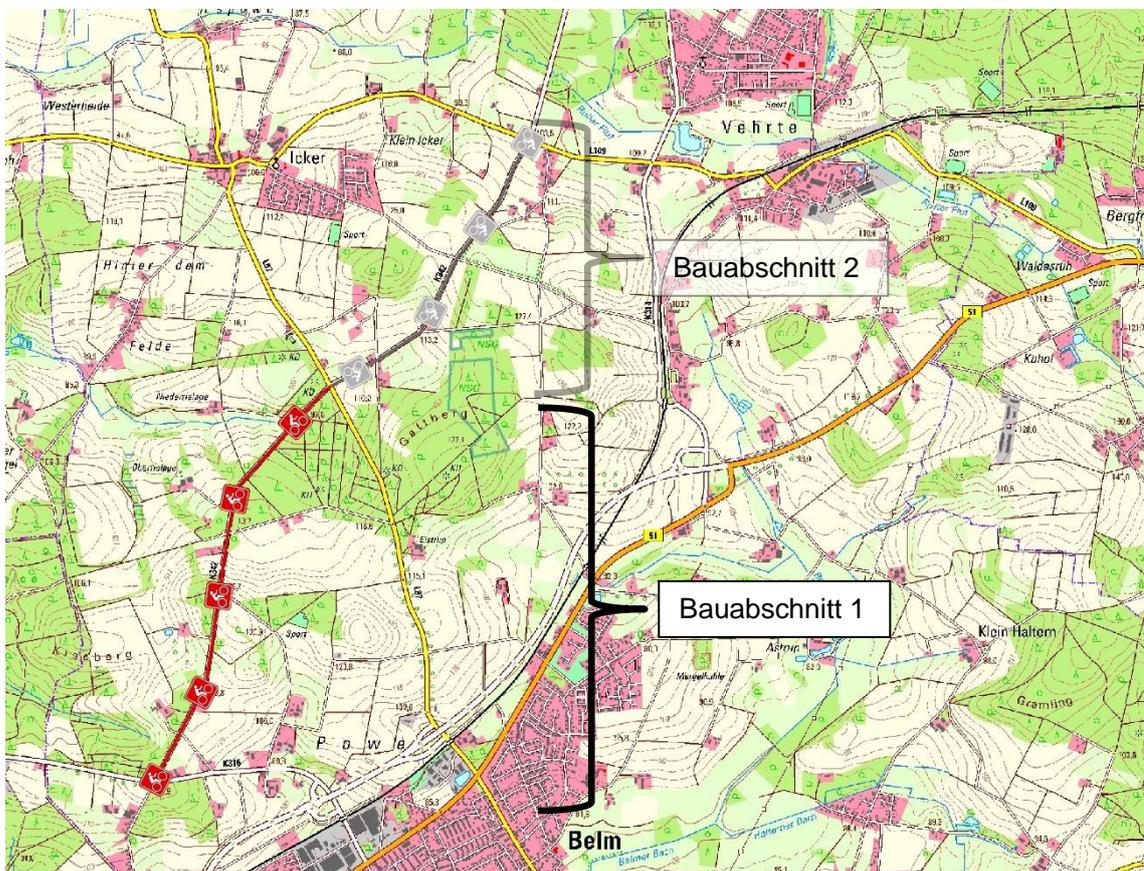


Abb. 1 Lage des geplanten Vorhabens (Bauabschnitt 1), ohne Maßstab

Neben dieser Unterlage wurde von der Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH ein UVP-Bericht und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) gem. § 17 (4) BNatSchG erstellt. Die in dem vorliegenden ASB herausgearbeiteten Maßnahmen, die sich aus dem Artenschutz ergeben, sind in die o. g. Unterlagen integriert worden.

## 2. Grundlagen

### 2.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Radweg beginnt am Kreisverkehr in der Gemarkung Powe, Flur 6 (Bau-km 0 + 075) und führt parallel zum Power Weg (K342) in nordöstliche Richtung (Bau-km 2+380) bis zum Kreisverkehr der L 87 in der Gemarkung Powe, Flur 1.

Der Weg verläuft ausschließlich auf der östlichen Straßenseite. Der eigentliche Radweg aus einer Asphaltschicht mit einer Breite von 2,0 m - 2,5 m wird beidseitig von Böschungen flankiert, die mit einer Verkehrsrasenmischung eingesät werden. Parallel zum Radweg verläuft ein Graben bzw. eine Entwässerungsrinne in südliche Richtung, die eine Entwässerung der Straße und der angrenzenden Flächen gewährleisten sollen. Die genannten Böschungen und der Radweg werden in östliche Richtung und der Straßenbereich in westliche Richtung entwässert. In Bereichen von Straßenquerungen und auf Grundstücksauffahrten wird der Graben mit einem Rohr der Größe DN 400 verrohrt. Grenz der Radweg an Grundstücke von Wohnhäusern an, wird eine Verrohrung des gesamten Abschnitts durchgeführt. In diesen Fällen verläuft die Rohrleitung mittig unterhalb des Fahrradweges.

### 2.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Für das geplante Vorhaben gilt zudem, dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.



Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

## **2.3 Prüfverfahren**

Das Prüfverfahren, das im vorliegenden Artenschutzbeitrag zur Anwendung kommt, folgt den methodischen Vorgaben der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr („Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen“, Stand März 2011).

### **Vorprüfung**

In der Vorprüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzu beziehen.

Hierbei sind folgende Fragen zu klären:

- 1) Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?  
(Artenspektrum)
- 2) Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich? (Vorprüfung der Wirkfaktoren)

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.

### **Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt nur für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Relevanzprüfung artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können (s. o.). Für diese Arten wird eine vertiefende Prüfung nach Vorlage der Formblätter des NLStBV durchgeführt (s. Prüfprotokolle im Anhang 2). Im Ergebnis wird dargestellt, ob unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 eintreten oder nicht. Sollten auch unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen Verbotstatbestände eintreten, ist darzustellen, ob die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Hierzu ist ggf. zusätzlich zum Artenschutzbeitrag eine separate Ausnahmeprüfung erforderlich, in der die einzelnen Ausnahmeveraussetzungen geprüft und dargelegt werden.

## Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird – falls erforderlich – geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, nicht verschlechtern-der Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. Die Stufe III des Prüfverfahrens wird nur erforderlich, wenn ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht vermeidbar ist.

### 2.4 Ermittlung der relevanten Arten

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist zurzeit nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Die Arten des Anhang IV FFH-RL sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der sehr großen Anzahl besonders geschützter Vogelarten wurden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr methodische Hinweise zur Eingrenzung relevanter Arten herausgegeben (Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen, aufgestellt durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stand März 2011 (NLStV, 2011)).

Bei den europäischen Vogelarten werden demnach in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands mit Status 1, 2, 3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen. Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt sind.

### 2.5 Verwendete Datengrundlagen

Die erste Stufe der artenschutzrechtlichen Prüfung – die Relevanzprüfung, bei der beurteilt wird, welche Bedeutung das Untersuchungsgebiet für artenschutzrechtlich relevante Arten hat – stützt sich im vorliegenden Fall vor allem auf die gezielt für die Ausweisung des FFH-Gebietes „Kammolch-Biotop Palsterkamp“ und dem Lückenschluss der A33 Nord durchgeführten Bestandsaufnahmen und Untersuchungen der Artengruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien, Insekten, Reptilien und Schnecken. Der Untersuchungsraum für den Ausbau

der A33 Nord überschneidet sich im Teilbereich mit dem der Trasse vom geplanten Radweg. Je nach Tiergruppe fanden die Untersuchungen im Zeitraum zwischen 2010 bis 2014 statt.

Es folgt eine Liste der einbezogenen Datenquellen:

- Neubau der A33 - von der A1 (nördlich Osnabrück) bis zur A33/B51n (OU Belm) – Faunistische Untersuchungen 2010-2014. Verfasser: Simon & Widdig Marburg. Stand: Juli 2016
- Erfassung der Kammolchvorkommen im Auftrag des NLWKN (durchgeführt durch das Büro BMS Umweltplanung), Stand 2015
- Aktualisierung der Grunddatenerfassung zur nationalen Unterschutzstellung des FFH-Gebietes, Stand 2016 (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten)
- Avifaunistische Erfassung im FFH-Gebiet DE-3614-332 „Kammolchbiotop Palsterkamp“ (Bio Consult), Stand 2016

Um zu klären, welche Arten anderer Gruppen im Wirkraum des Vorhabens vorkommen, wird zusätzlich eine Potenzialanalyse durchgeführt. Die Einschätzung, ob eine Art möglicherweise im Plangebiet vorkommt, wird gemäß der vorrangig besiedelten „Habitatkomplexe“ (Theunert, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. September 2009), Teil B: Wirbellose Tiere., 2009) und aus den Angaben zur Verbreitung auf den Quadranten 3 des TK25 Messtischblattes 3614 (NLWKN, 2015) getroffen.

Das Untersuchungsgebiet von der „Avifaunistischen Erfassung im FFH-Gebiet DE-3614-332 „Kammolchbiotop Palsterkamp (Bio Consult), Stand 2016“ reicht nur mit einem kleinen Bereich in den Wirkungsbereich des geplanten Radweges. Im 500-m-Untersuchungsgebiet um den Radweg ergeben sich zudem im Vergleich zu den faunistischen Erfassungen für die A33/B51 keine Hinweise auf ein weiteres Artenspektrum oder Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen.

## **2.6 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes**

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem des UVP-Berichtes. Es werden der direkte Eingriffsbereich (Trassenverlauf) und das Umfeld von 30 m um den geplanten Radweg betrachtet. Bei der Prüfung der in Kapitel 2.5 genannten faunistischen Erfassungen werden solche Arten berücksichtigt, die in einem Umfeld von bis zu 500 m zur geplanten Trasse liegen. Die Konfliktabschätzung erfolgt über die Prüfung, ob mögliche Beziehungen zum Wirkungsbereich des Vorhabens vorhanden sind, oder ob eine Eignung des Vorhabengebietes als Teilhabitat vorhanden ist.

## 2.7 Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

### 2.7.1 Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets

Naturräumlich betrachtet befindet sich das Untersuchungsgebiet im Landschaftsraum „Osnabrücker Hügelland“ der Großlandschaft „Weser- und Weser-Leine Bergland“. Es ist demnach der kontinentalen biogeografischen Region zugeordnet. Die Biotoptypenkartierung für das Umfeld von 500 m erfolgte auf Grundlage der Erhebungen für die A33 nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen vom Gutachterbüro Simon und Widdig (Simon & Widdig, 2016). Die Kartierung im direkten Umfeld von 30 m um den geplanten Radweg wurde am 11. Oktober 2017 durch eine Vorortbegehung überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Den größten Anteil nehmen die Buchenmischwälder „WMB“ mit einem Anteil von 20 % im Untersuchungsgebiet ein. Dahinter folgen in etwa mit einem gleichem Anteil von 15 % - 16 % Ackerflächen, Straßen und Fichtenforste. Landwirtschaftliche Grünlandflächen nehmen dahinter einen Anteil von ca. 10 % im Untersuchungsgebiet ein. Es folgt eine Vielzahl von weiteren Biotoptypen die kleingliedriger sind und mit einem Flächenanteil von 0 % - 3 % zusammen 20 % des Untersuchungsgebietes einnehmen. (vgl. Tab. 1)

Tab. 1 Biotoptypen im Untersuchungsgebiet von 30 m um den geplanten Radweg

Acker	Bezeichnung	Fläche in m <sup>2</sup>	Anteil in %
A	Acker	27.065	16,2
FGR	Nährstoffreicher Graben	1.356	0,8
GIF	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland	5.458	3,3
GIT	Intensivgrünland trockenerer Mineralböden	11.756	7,0
GNR	Nährstoffreiche Nasswiese	74	0,0
GRA	Artenarmer Scherrasen	627	0,4
HFB	Baumhecke	2.131	1,3
HFM	Strauch-Baumhecke	1.512	0,9
HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	1.911	1,1
OD	Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude	1.523	0,9
OE	Einzel- und Reihenhausbebauung	431	0,3
OVS	Straße	25.999	15,6
OVW	Weg	2.012	1,2
PH	Hausgarten	2.106	1,3
SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph)	255	0,2
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	3.604	2,2
UW	Waldlichtungsflur	3.386	2,0
WJL	Laubwald-Jungbestand	56	0,0

Acker	Bezeichnung	Fläche in m <sup>2</sup>	Anteil in %
WJN	Nadelwald-Jungbestand	1.681	1,0
WLB	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellands	3.973	2,4
WMB	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellands	34.275	20,6
WPB	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	172	0,1
WQB	Bodensaurer Eichenmischwald feuchter Böden des Berg- und Hügellands	3.984	2,4
WZF	Fichtenforst	25.505	15,3
WZK	Kiefernforst	1.142	0,7
WZL	Lärchenforst	4.761	2,9
	Summe:	166.755	100,0

### 2.7.2 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden entsprechend der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes (s.o.) folgende Habitatkomplexe zur Ermittlung des relevanten Artenspektrums berücksichtigt (durchgestrichene bleiben unberücksichtigt) (Tab. 2):

Tab. 2 **Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet (Nummer der Habitatkomplexe nach Theurnert 2010)**

Nr.	Kurzbezeichnung
1	Wälder
2	Gehölze
<del>3</del>	<del>Quellen</del>
4	Fließgewässer
5	Stillgewässer
6	Sümpfe, Niedermoore, Ufer
7	Hech / Übergangsmoore
<del>8</del>	<del>Fels-, Gesteins-, Offenbodenbiotope</del>
9	Heiden, Magerrasen
10	Grünland, Grünanlagen
11	Äcker
12	Ruderalfluren
13	Gebäude
14	Höhlen
<del>15</del>	<del>Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare</del>
<del>16</del>	<del>Watt</del>
<del>17</del>	<del>Strand, Küstendünen</del>
<del>18</del>	<del>Salzwiesen</del>

### **3. Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)**

#### **3.1 Eignung des Untersuchungsraums als Lebensraum artenschutzrechtlich relevanter Arten**

Da sich das geplante Bauvorhaben auf das unmittelbare Umfeld der bereits bestehenden K342 beschränkt, handelt es sich bei dem Untersuchungsgebiet um einen bereits überformten und mit Lärm- und Schadstoffemissionen belasteten Korridor innerhalb einer waldgeprägten Kulturlandschaft. Naturnahe Lebensräume, wie sie die überwiegende Mehrheit der artenschutzrechtlich relevanten Arten benötigt, beschränken sich auf einzelne Flächen (z. B. Gewässer und Waldbereiche), die an der vorhandenen Trasse angrenzen und damit randlich in das Untersuchungsgebiet hineinragen.

#### **3.2 Artenspektrum**

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.5 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.7 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Zum Vorkommen von Avifauna, Säugetieren, Insekten, Amphibien, Reptilien, Schnecken liegen Untersuchungen aus den Jahren 2010 bis 2014 vor (Simon & Widdig, 2016). Diese bilden die Grundlage für das betrachtete Artenspektrum.

#### **Säugetiere**

##### Fledermäuse

In den Messtischblättern werden folgenden Artvorkommen für die Gruppe der Fledermäuse von 1994 bis 2009 genannt: Großes Mausohr, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus. Des Weiteren gab es vor dem Jahr 1993 Hinweise auf das Vorkommen der Fransenfledermaus.

Für die Planung der A33 Nord wurden in den Jahren 2010 - 2013 umfangreiche Fledermausuntersuchungen im Umfeld des geplanten Radweges durchgeführt. Für die Untersuchungen wurden verschiedene Methoden wie die Anwendung von Batcodern, Netzfängen und Telemetrie genutzt. Für eine detaillierte Beschreibung der Methoden wird auf die entsprechende faunistische Untersuchung verwiesen (Simon & Widdig, 2016).

Im Folgenden wird das Artenspektrum des im Gutachten abgegrenzten Bezugsraumes 3 „Wald-Feldflurlandschaft des Schleddehauser Hügellandes“ aufgeführt, welches das gesamte Baufeld des geplanten Radweges und ein Großteil des 500-m-Untersuchungsgebietes überlagern. Da die Erfassungsdaten nicht auf das 500-m-Umfeld des Radweges reduziert werden konnten, ist zu beachten, dass sich das Artenspektrum auf einen größeren Raum bezieht und deshalb kleiner sein kann als in Tab. 3 dargestellt.

Tab. 3 **Festgestellte Fledermausarten im Bezugsraum 3 der „A33 Nord“ (Simon & Widdig, 2016)**

Artnamen	FFH	Schutz	RLNI	RLD	EHZ NI	Detektor-nachweis	Netzfang-nachweis
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	IV	s	2	G	unzureichend	X	
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	IV	s	2	V	unzureichend	X*	
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	IV	s	3	V	unzureichend		
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	II, IV	s	2	2	unzureichend	X**	
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	II, IV	s	2	2	günstig	X	X
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	IV	s	2	n	günstig	X	X
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	IV	s	3	n	unzureichend	X	
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	IV	s	2	V	unzureichend	X	
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	IV	s	1	D	schlecht	X	
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	IV	s	2	V	unzureichend	X*	
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	IV	s	2	V	schlecht		
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	s	3	n	günstig	X	
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	s	D	D	schlecht	X	
Erläuterungen: RLD = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009); RLNI = Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993); Kategorie 1 – vom Aussterben bedroht; Kategorie 2 - Art ist „stark gefährdet“, Kategorie 3 - Art ist „gefährdet“, G – Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, V – Arten der Vorwarnliste, n – derzeit nicht gefährdet; FFH = Art des Anhangs II/IV (FFH Richtlinie 92/43/EWG); BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz, s - nach §7 BNatSchG streng geschützt; EHZ NI (kBGR) = Erhaltungszustand in Niedersachsen innerhalb der kontinentalen biogeografischen Region (NLWKN 2009a, b, 2010a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k)							
*Arten sind akustisch nicht zu unterscheiden							

Es konnten mindestens neun verschiedene Fledermausarten nachgewiesen werden. Unter Berücksichtigung akustisch nicht unterscheidbarer Arten ist das Vorkommen von bis zu 13 Arten möglich. Im Rahmen der Kartierung wurden zudem potenzielle Quartierbäume

festgestellt, die zum Teil im Nahbereich des Baufeldes liegen (vgl. Bestands- und Konfliktkarte).

Da alle Fledermäuse in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, wird die artenschutzrechtliche Relevanz im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben geprüft.

#### Weitere Säugetiere

Neben der Artengruppe der Fledermäuse sind weitere Säugetierarten streng geschützt. Zu diesen Arten gehören ehemals weit verbreitete Arten wie Feldhamster, Haselmaus, Biber, Europäischer Nerz, Fischotter und Wildkatze bis hin zu großen Raubtierarten wie Luchs, Wolf und Braunbär. Da Braunbär, Luchs und Wildkatze großflächige naturnahe und unzerschnittene Waldgebiete benötigen, sind Vorkommen im Naturraum „Osnabrücker Hügelland“ ausgeschlossen. Fischotter und Biber nehmen in Niedersachsen in ihrem Bestand seit einigen Jahren wieder zu. Im Untersuchungsgebiet gibt es aber keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Arten (Theunert, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. Januar 2010), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze., 2010; NLWKN, 2015). Auch auf Vorkommen von Feldhamster und Haselmaus liegen keine Hinweise vor, die Verbreitungsschwerpunkte dieser Arten liegen östlich der Weser. Für die Haselmaus wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchungen für den geplanten Neubau der A33 Nord ein mögliches Vorkommen der Art überprüft. Vier Kontrollen, die im Jahr 2013 durchgeführt wurden, ergaben keinen Nachweis von Vorkommen der Haselmaus im Umfeld (Simon & Widdig, 2016).

Vorkommen der übrigen streng geschützten Säugetierarten im Umfeld können aufgrund der jeweiligen Verbreitung und der Habitatansprüche sowie der hohen Vorbelastung des Umfeldes durch bestehende Verkehrsstrassen und Siedlungen (einschließlich der Zerschneidungswirkung) ausgeschlossen werden.

#### **Vögel**

Für die Erfassung der Avifauna wird auf die Kartierungen Bezug genommen, die im Rahmen der geplanten A33 Nord vom Büro Simon & Widdig im Jahr 2010 durchgeführt wurden. Das Untersuchungsgebiet umfasst das Umfeld von 500 m beidseitig des Radweges. Bis auf einen Teilbereich im Nordosten und Südwesten deckt sich das Untersuchungsgebiet mit den vorliegenden Erfassungen. In dem Gebiet wurden insgesamt 22 verschiedene Vogelarten festgestellt. Die einzelnen Arten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tab. 4 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Vogelarten

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Status/ Brutpaare	VRL	§	RL N 2015	RL D 2015	Habitatkomplex (nach Theunert, 2008)
Baumpieper	Anthus trivialis	DZ			V	3	1,2,9
Bekassine	Gallinago gallinago	DZ			1	1	6,7,10
Bluthänfling	Cardellius cannabina	B			3	3	2,9,10,11,12,17
Dohle	Coloeus monedula	NG					1,2,10,11,12,13,17,18
Feldlerche	Alauda arvensis	B			3	3	7,10,11,17,18
Feldsperling	Passer montanus	B			V	V	1,2,10,11,12
Grauschnäpper	Muscicapa striata	B			3	V	1,2,13
Grünspecht	Picus viridis	B			3		1,2,9,10,12
Habicht	Accipiter gentilis	NG			V	n	1,6,7,9,10,11,12
Haussperling	Passer domesticus	NG			V	V	2,10,11,12,13
Hohltaube	Columba oenas	B					1,17
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	B			V		1,2
Kiebitz	Vanellus vanellus	B			3	2	6,7,10,11
Mauersegler	Apus apus	NG					13
Mäusebussard	Buteo buteo	NG					1,2,6,7,9,10,11,12
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	NG			V	3	4,5,6,10,13
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	B			3	3	4,5,6,10,11,13
Schleiereule	Tyto alba	B					10,11,13
Sperber	Accipiter nisus	B				n	1,5,6,7,9,10,11,12
Star	Sturnus vulgaris	NG			3	3	1,2,6,10,11,12,13,18
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	B			3	3	1,2
Wiesenpieper	Anthus pratensis	B			3	2	1,7,9,10,11,12,17,18
RL N	Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (Krüger & Oltmanns 2015)						
RL D	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2015)						
1	vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht						
2	stark gefährdete Art						
3	gefährdete Art						
V	Art, die auf der Vorwarnliste geführt wird (außerhalb der Roten Liste)						
sg	streng geschützte Art nach BNatSchG						

NG	Nahrungsgast
DZ	Durchzügler
B	Brutvogel

Mit der Bekassine wurde eine als Brutvogel national vom Aussterben bedrohte Art als Rastvogel nachgewiesen.

Zudem treten mit dem Vorkommen des Kiebitz und der Feldlerche zwei weitere streng geschützte Arten auf, die einen Gefährdungsstatus aufweisen.

Da die übrigen Vogelarten ungefährdet und allgemein weit verbreitet sind, wird unterstellt, dass diese keine spezifischen Habitatanforderungen stellen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz für das geplante Vorhaben muss daher nicht einzelartbezogen erfolgen, sondern kann für nach ökologischen Aspekten definierten Artengruppen („Gilden“) durchgeführt werden, die in Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten erwarten lassen.

Nach Theunert (2008) sind den in Niedersachsen vorkommenden besonders und streng geschützten Arten Habitatkomplexe zugewiesen, in denen diese Arten vorkommen. Aufgrund vergleichbarer Strukturmerkmale, z. B. Bindung an Baumbestände oder Gewässer, können diese Habitatkomplexe weiter zusammengefasst werden, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Entsprechend diesen Obergruppen werden aus den Habitatkomplexen Gilden – also Gruppen von Arten, die unabhängig ihres Verwandtschaftsgrades vergleichbare Ressourcen nutzen – abgeleitet. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Tab. 5 **Habitatkomplexe nach Theunert (2008) und zugeordnete Gilden**

Nr.	Kurzbezeichnung der Habitatkomplexe	Zugeordnete Gilden
1	Wälder	Wälder und Gehölze
2	Gehölze	
3*	Quellen	Gewässer und Ufer
4	Fließgewässer	
5	Stillgewässer	
6*	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	
7*	Hoch-/Übergangsmoore	Hochmoore
8*	Fels, Gestein, Offenboden	Vegetationsfreie und magere Standorte
9*	Heiden, Magerrasen	
10	Grünland, Grünanlagen	Offene und halboffene Feldflur
11	Äcker	
12	Ruderalfluren	
13	Gebäude	Gebäude
14*	Höhlen	Höhlen

Nr.	Kurzbezeichnung der Habitatkomplexe	Zugeordnete Gilde
15*	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Arten der Küstenregionen
16*	Watt	
17*	Strand, Küstendünen	
18*	Salzwiesen	

\* Im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden

Im nachfolgenden Schritt werden die im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten den o. g. Gilden zugeordnet. Da einige Arten nach Theunert (2008) eine große Bandbreite unterschiedlicher Habitatkomplexe besiedeln, können diese Arten in mehreren Gilden enthalten sein. Arten, die ausschließlich einer einzigen Gilde zugeordnet sind und demnach eine gewisse Spezialisierung erkennen lassen, werden **fett** gedruckt hervorgehoben.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung in Anlage 1 erfolgt für die nachfolgend aufgeführten Gilden.

#### Vogelarten der Wälder und Gehölze

Baumpieper, Bluthänfling, Dohle, Feldsperling, Grauschnäpper, Grünspecht, Haussperling, **Hohltaube**, **Kernbeißer**, Sperber, Star, Trauerschnäpper, Wiesenpieper

#### Vogelarten der Gewässer und Ufer

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

#### Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur

Bluthänfling, Bekassine, Dohle; **Feldlerche**; Feldsperling, Grünspecht, Haussperling, **Kiebitz**, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star, Wiesenpieper

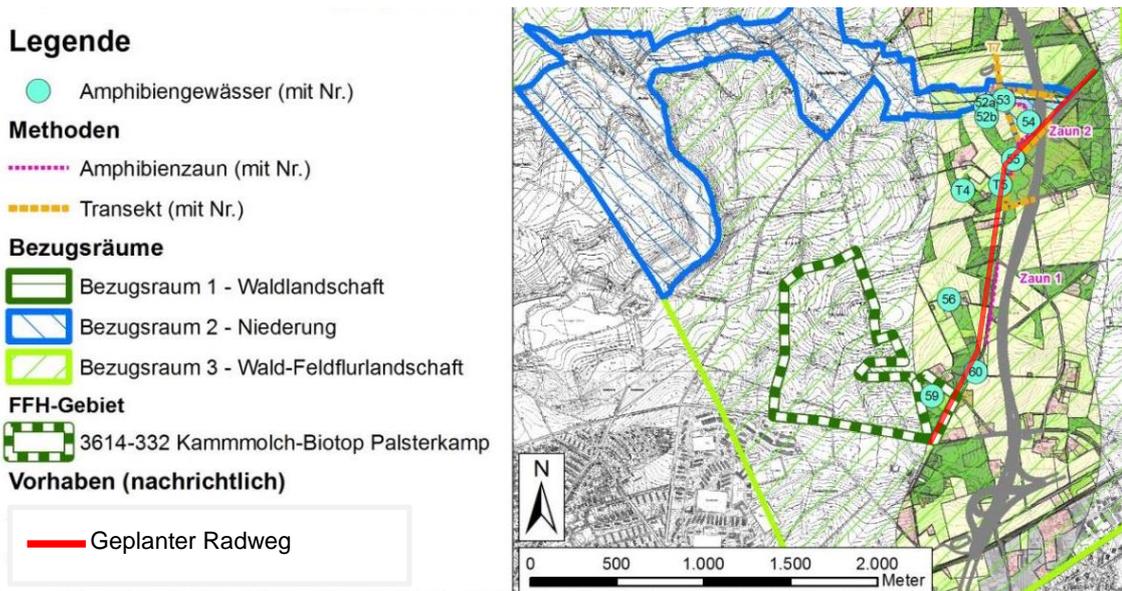
#### Vogelarten der Gebäude

Haussperling, Star, Mauersegler

### **Amphibien**

In den Messtischblättern wird ein Vorkommen des Kammmolches von 1994 bis 2009 genannt. Des Weiteren gab es vor dem Jahr 1993 Hinweise auf das Vorkommen der Kreuzkröte.

Für die Artengruppe der Amphibien wurden im Rahmen der Planung der A33 Nord in den Jahren 2010 – 2013 insgesamt 43 potenzielle Amphibiengewässer im Umfeld der geplanten Autobahntrasse untersucht. Ein Teil des untersuchten Raumes liegt im Untersuchungsgebiet für den geplanten Radweg und dient als Datengrundlage für den vorliegenden Bericht.



**Abb. 2** Darstellung der untersuchten Amphibiengewässer (Quelle nach: Simon & Widdig, 2016)

**Tab. 6** Auflistung der untersuchten Gewässer

Gewässer- Nr.	Gewässertyp	Distanz zum Radweg	Bemerkung
52a	Teich	350 m	
52b	Teich	300 m	
53	Hofteich	265 m	
54	Weiherr	70 m	
55	Weiherr	35 m	z. T. temporär
56	Teich	250 m	
59	Quellteich	110 m	im FFH-Gebiet
60	Tümpel	10 m	temporär (2010 trockengefallen)
T4	Tümpel	260 m	temporär (2010 trockengefallen)
T5	Tümpel	55 m	temporär (2010 trockengefallen)

Die Untersuchungen der o. g. Gewässer fanden 2010 statt. Den Gewässern 60, T4 und T5 wurde bereits bei der ersten Begehung wegen ihres schlechten Zustandes ein geringes Lebensraumpotenzial zugesprochen. Diese drei Gewässer wurden nicht weiter untersucht. Die Erfassung der anderen Gewässer begann Mitte März durch Sichtbeobachtung von adulten Tieren und Laichballen sowie dem Abhören des Gebietes. Die bedeutenden Gewässer, insbesondere diejenigen mit bekannten bedeutenden Kammmolchvorkommen, wurden bis zu sechsmal untersucht. Die Gewässer mit geringer Bedeutung als Laichgewässer wurden ein- bis zweimal aufgesucht (Simon & Widdig, 2016).

Eine Erfassung der Frühjahrswanderbewegung fand 2013 wegen des langen Winters gegen Mitte April statt. Die Kennzahlen zu den aufgestellten Zäunen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 7 **Übersicht über die Länge und Eimerzahl der Amphibienzäune und ihre Zugehörigkeit zu Gewässern und Bezugsraum.**

Zaun-Nr.	Länge (m)	Eimerzahl	Gewässer	Fangseite
Zaun 1	505	36	56	westlich
Zaun 2	632	70	52a, 52b, 53, 54, 55	beidseitig

Als dritter Bestandteil fand im Untersuchungsgebiet im Juni und September 2013 eine Untersuchung eines ca. 2,28 km langen Transektes zur Untersuchung der Wanderbewegung von Jungtieren aus Laichgewässern statt.

Im Ergebnis stellen sich die Gewässer 52a, 52b, 53 und 54 als Lebensräume für Erdkröte, Wasserfrösche und Grasfrosch sowie den Molcharten Kammmolch, Teichmolch und Bergmolch dar. Im Gewässer 52 a, welches als Kompensationsgewässer angelegt wurde, konnten alle im Umfeld vorkommenden Amphibienarten nachgewiesen werden (Tab. 8, Tab. 9). Der Kammmolch wurde hier mit einer relativ hohen Populationsdichte von 19 adulten Tieren erfasst. Gleiches gilt für die Wasserfrösche mit >150 nachgewiesenen Individuen.

In den Gewässern 53 und 54 wurden jeweils fünf Arten nachgewiesen, wobei vor allem Berg- und Teichmolch mit höheren Individuenzahlen vorkamen. Der Kammmolch wurde in Gewässer 54 durch den Fund eines männlichen Tieres nachgewiesen, während die Erdkröte nur in Gewässer 53 festgestellt wurde. Einzig für den Grasfrosch wurden in beiden Gewässern Reproduktionsnachweise erbracht. In beiden Gewässern konnten allerdings bei den gezielt hinsichtlich des Vorkommens des Kammmolches durchgeführten Untersuchungen zum FFH-Gebiet „Palsterkamp“ im Jahr 2006 ein Kammmolch in Gewässer 53 sowie 41 Kammmolche in Gewässer 54 festgestellt werden (Bio Consult, 2006).

Tab. 8 **Nachgewiesene Amphibien im Untersuchungsgebiet**

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH	BNatSchG	RLNI	RLD	EHZ NI	EHZ D	EHZ EU
Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i>		b	3	-	-	-	-
Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	II,IV	s	3	3	U1	U1	U1
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>		b	-	-	-	-	-
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>		b	-	-	-	-	-

Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	V	b	-	V	-	-	-
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>		b	-	-	-	-	-
Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>		b	3	3	-	-	-

Tab. 9 **Amphiennachweise in einzelnen Gewässern**

Gewässer-Nr.	Jahr	Kammolch*	Bergmolch*	Teichmolch*	Grasfrosch	Wasserfrosch-Komplex	Erdkröte	Jahr	Kammolch*
52a	2010	19 ad. (13m, 6w), 5 Lv	1 ad. 1 juv.	6 ad.	~10 Lb, >100 Lv	~150 ad.	1 ad.	2010	19 ad. (13m, 6w), 5 Lv
52b	2010	5 ad. (5m, 0w)		1 ad.	~100 Lb, >100 Lv	50 ad. >10 juv.		2010	5 ad. (5m, 0w)
53	2010		8 ad.	1 ad.	~180 Lb, >100 Lv	1 ad.	1 ad.	2010	
54	2010	1 ad. (1m, 0w)	mind. 6 ad. (4m, 0w)	mind. 19 ad. (18m, 4w)	~25 Lb, >100 Lv	~5 ad.		2010	1 ad. (1m, 0w)
55	2010	Keine Nachweise							
56	2010	5 ad. (4m, 1w)	10 ad.	12 ad.	3 ad. 1 Lb	~20 ad.	3 ad.		
59	2010		6 ad. (0m, 2w)	mind. 26 ad. (13m, 1w)		~30 ad.	4 ad.		
60	2010	2010 ausgetrocknet, keine Untersuchung erfolgt							
T4	2010	2010 ausgetrocknet, keine Untersuchung erfolgt							
T5	2010	2010 ausgetrocknet, keine Untersuchung erfolgt							
Erläuterungen: ad. = adulte, juv. = juvenile, Lb = Laichballen, Lv = Larven. * = adulte Molche unterschieden in Anzahl Männchen (m), Anzahl Weibchen (w); im Falle der Sichtfassung erfolgte keine Unterscheidung in männlich/weiblich									

Zaun 1 verlief entlang des „Power Weges“ und diente zur Untersuchung der Einwanderung an das Laichgewässer 56, das ca. 230 m weiter westlich lag. Es konnten kaum trassenquerende Wanderungen festgestellt werden. Es wurde ein Kammolch, eine Erdkröte sowie mehrere Teichmolche und Wasserfrösche bei der Einwanderung zum Laichgewässer erfasst. Ein Grund für die geringe Zahl an Fängen kann das Fehlen von Gewässern in der näheren Umgebung sein.

Es ist wahrscheinlich, dass der überwiegende Teil der im Gewässer 56 vorkommenden Amphibien aus dem westlich gelegenen FFH-Gebiet „Palsterkamp“ anwandert oder allgemein nur in direkter Umgebung des Gewässers seine Landverstecke hat. Diese Annahme wird durch die Ergebnisse der Untersuchungen zum FFH-Gebiet „Palsterkamp“ im Jahre 2006 unterstützt: Es wurden, an einem um das Gewässer 56 aufgestellten Fangzaun, insgesamt 198 Kammolche gefangen. Zusätzlich wurden 2006 zwischen der Trasse und dem Gewässer 56 an einem Fangzaun am Waldrand 37 Tiere gefangen. Zaun 1 der aktuellen Studie befand sich am östlichen Rand des Waldes, direkt neben der geplanten Trasse. Da hier 2013 nur ein einzelner Kammolch gefangen wurde, ist anzunehmen, dass die meisten der 2006 am Waldrand gefangenen Kammolche in dem Wald, der zwischen beiden Zäunen liegt, ihre Winterverstecke hatten und es somit zu keiner Trassenquerung kam.

Tab. 10 **Gesamtzahl der dokumentierten Amphibien am Zaunabschnitt 1 (Simon & Widdig, 2016)**

Artname	Zaunabschnitt 1
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	1
Bergmolch ( <i>Triturus alpestris</i> )	0
Teichmolch ( <i>Triturus vulgaris</i> )	6
Grasfrosch ( <i>Rana temporaria</i> )	0
Wasserfroschkomplex ( <i>Rana esculenta</i> komplex)	5
Erdkröte ( <i>Bufo bufo</i> )	1
<b>Summe</b>	<b>13</b>

Der Kammolch ist europaweit geschützt nach der FFH-Richtlinie (Anhang II und Anhang IV) und „streng geschützt“ nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

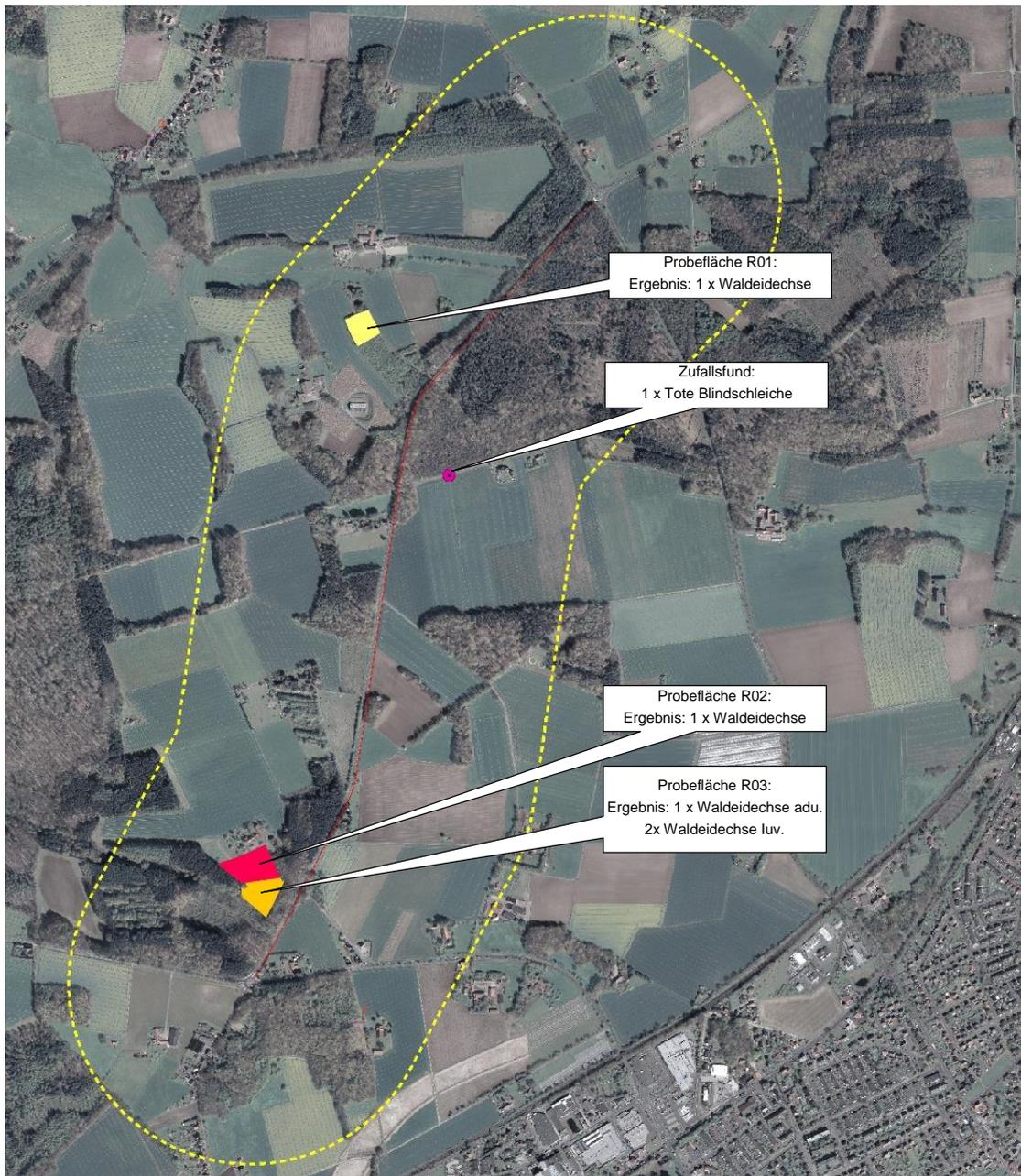
## Reptilien

Für die Artengruppe der Reptilien wurde im Zusammenhang mit der Planung der A33 Nord 2010 eine Kartierung vorgenommen. Hierfür wurden im Rahmen einer Übersichtskartierung im Bereich des geplanten Radweges drei Flächen herausgestellt, die augenscheinlich ein hohes Lebensraumpotenzial aufweisen. Darüber hinaus wurden mehrere künstliche Verstecke in Form von Teichfolien ausgebracht. Diese wurden an 8 Terminen kontrolliert. Diese Ergebnisse der Untersuchung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 11 **Nachgewiesene Reptilien im Untersuchungsgebiet**

Deutscher Artname	Wiss. Artname	FFH	Schutz	RLNI	RLD	EHZ NI
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	b	*	*	-
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	-	b	*	*	-

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV = Art des Anhangs II, IV  
 BNatSchG = nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) oder streng (s) geschützte Art  
 RLNI = Rote Liste Niedersachsen (THEUNERT 2008a), RLD = Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2009a)  
 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten defizitär, V = auf der Vorwarnliste, \* = nicht gefährdet  
 EHZ NI = Erhaltungszustand in Niedersachsen (NLWKN (Hrsg.) 2009a)  
 - = in der jeweiligen Liste nicht enthalten



**Abb. 3** Übersicht über Reptilienfunde im Untersuchungsgebiet.

Auf allen untersuchten Probeflächen (R01 – R03) erfolgten Nachweise der Waldeidechse. R01 und R02 erbrachten nur Einzelnachweise der Art und erhalten eine geringe Bewertung, wohingegen auf der Fläche R03 zwei juvenile Individuen an einem Termin beobachtet wurden. Aufgrund dieses Reproduktionsnachweises erhält die Fläche eine mittlere natur- schutzfachliche Bewertung.

Keine der beiden nachgewiesenen Reptilienarten (Waldeidechse, Blindschleiche) wird auf der Roten Liste Deutschlands bzw. Niedersachsens oder auf einer Vorwarnliste geführt. Alle in Deutschland heimischen Reptilienarten stehen nach Bundesnaturschutzgesetz

jedoch unter besonderem Schutz. Waldeidechse und Blindschleiche werden nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind daher nicht streng geschützt.

## Fische

Zu den streng geschützten und damit artenschutzrechtlich relevanten Fischarten zählen der Atlantische Stör und der Nordseeschnäpel. Da Vorkommen dieser beiden Arten im Umfeld der K342 ausgeschlossen sind, hat diese Artengruppe keine Relevanz für das geplante Vorhaben.

## Insekten

### Tagfalter

Auf den Untersuchungsflächen (Abb. 4) wurden 2010 15 Arten der Tagfalter nachgewiesen, wovon der Kaisermantel besonders geschützt ist und der C-Falter in Niedersachsen auf der Vorwarnliste steht (vgl. Tab. 12).

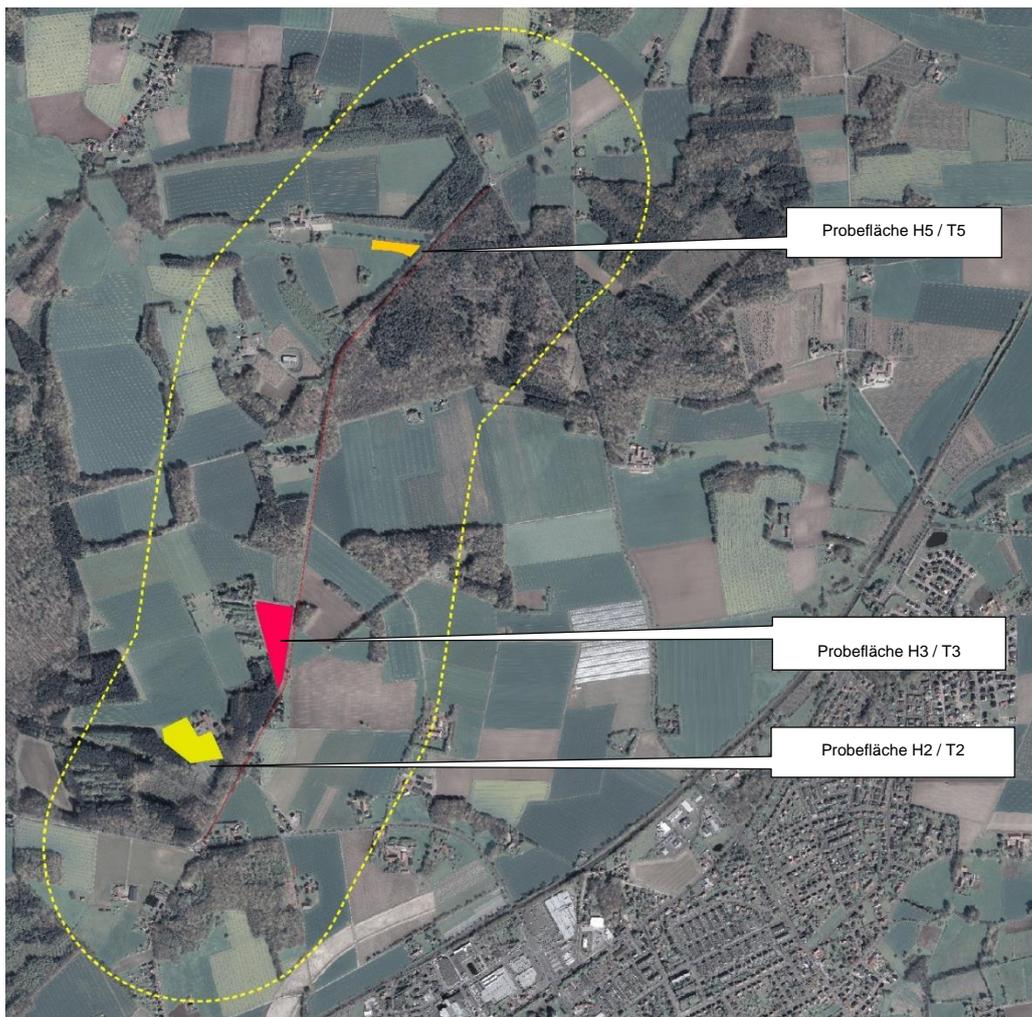


Abb. 4 Lage der Probeflächen für Tagfalter und Heuschrecken

Tab. 12 **Nachgewiesene Tagfalter im Untersuchungsgebiet**

Deutscher Artnamen	Wissenschaftl. Artnamen	FFH	Schutz	RLNI	RLD	EHZ NI
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	-	-	*	*	-
Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>	-	b	3	*	-
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>	-	-	*	*	-
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>	-	-	*	*	-
Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>	-	b	*	*	-
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	-	-	*	*	-
Rostfarbiger Dickkopffalter	<i>Ochlodes venata</i>	-	-	*	*	-
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	-	-	*	*	-
Grünaderweißling	<i>Pieris napi</i>	-	-	*	*	-
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	-	-	*	*	-
C-Falter	<i>Polygonia c-album</i>	-	-	V	*	-
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	-	b	*	*	-
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>	-	-	*	*	-
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	-	-	M	*	-
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>	-	-	M	*	-

Schutz = nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) oder streng (s) geschützte Art  
 RLD = Rote Liste Deutschland (REINHARDT & BOLZ 2011); RLNI = Rote Liste Niedersachsen (LOBENSTEIN 2004):  
 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Daten defizitär, V = auf der Vorwarnliste,  
 \* = nicht gefährdet, M = nicht bodenständige gebietsfremde Wanderfalter  
 EHZ NI = Erhaltungszustand in Niedersachsen (NLWKN (Hrsg.) 2009a)  
 - in der jeweiligen Liste nicht enthalten

Tab. 13 **Häufigkeitsklassen der Tagfalter auf Probeflächen im Umfeld des Radweges**

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Probefläche		
		T2	T3	T5
Aurorafalter	<i>Anthocharis cardamines</i>			II
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	II	II	
Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>	I		
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>	II		
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>	III		
Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>	I		I
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	II		I
Rostfarbiger Dickkopffalter	<i>Ochlodes sylvanus</i>	I		
Großer Kohl-Weißling	<i>Pieris brassicae</i>	I		II
Grünader-Weißling	<i>Pieris napi</i>	II		IV
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	II	I	II
C-Falter	<i>Polygonia c-album</i>		I	
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	II	II	
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>	II		V
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	II		
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>			I
	<b>Artenzahl</b>	13	4	8

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Probefläche		
		T2	T3	T5
Häufigkeitsklassen: I = 1 Individuum, II = 2-5 Ind., III = 6-10 Ind., IV = 11-20 Ind., V = 21-50 Ind., VI = 51-100 Ind., VII = >100 Ind., VIII = >200 Ind. Arten der Roten Liste bzw. Vorwarnliste sind fett markiert.				

Auf den untersuchten Flächen wurde kein Reproduktionsnachweis einer Art erbracht. Die Fläche T3 wies eine sehr geringe Artendiversität auf, die Flächen T2 und T3 eine mittlere. Da der Kaisermantel eine Waldart ist, ist bei den Individuen lediglich von einem Blütenbesuch auszugehen, was die Relevanz für die Bewertung reduziert. Den Flächen T3 und T5 wird eine geringe und der Fläche T2 eine mittlere Wertigkeit zugewiesen.

### Nachtfalter

Eine Erfassung von Nachtfaltern aus dem Jahr 2010 und 2013 mit speziellem Fokus auf die europarechtliche geschützte Art des Nachtkerzenschwärmers kam zu dem Ergebnis, dass für diese Art kein Nachweis erbracht werden konnte. Aus diesem Grund kann man daraus schließen, dass das Umfeld keine naturschutzfachliche Bedeutung für den Nachtkerzenschwärmer hat.

### Heuschrecken

Umfang und Methodik der Erfassung der Heuschrecken orientieren sich an den Hinweisen zur Erfassung von Heuschrecken in Niedersachsen. Die Probeflächen der Heuschrecken decken sich mit denen der Tagfalter (vgl. Abb. 4). Die Erfassung der Arten erfolgte durch Zählung der Heuschrecken entlang schleifenförmiger, die gesamte Fläche bzw. die heuschreckenrelevanten Strukturen jeweils abdeckender Transekte. Die Heuschrecken wurden durch Sichtbeobachtung sowie ggf. Handfang und Verhören unter zu Hilfenahme von Ultraschalldetektoren und Kescher erfasst. Die Erfassung der Heuschrecken erfolgte von Juni bis September in günstigen Witterungsperioden (warme, sonnige Tage, vgl. Anhang 38). Zudem wurde eine der Begehungen in der Abenddämmerung vorgenommen, um Laubheuschrecken mit Hilfe des Detektors besser erfassen zu können. Die Erfassung der Heuschrecken soll zu einer halbquantitativen Schätzung der Bestandsgröße der einzelnen Arten führen.

Tab. 14 Artenliste der Heuschrecken im Untersuchungsgebiet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH	Schutz	RLNI	RLD
Weißrandiger Grashüpfer	<i>Chorthippus albomarginatus</i>	-	-	*	*
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	-	-	*	*
Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>	-	-	*	*
Wiesen-Grashüpfer	<i>Chorthippus dorsatus</i>	-	-	3	*
Gemeiner Grashüpfer	<i>Chorthippus parallelus</i>	-	-	*	*
Roesels Beißschrecke	<i>Metriopectera roeselii</i>	-	-	*	*
Bunter Grashüpfer	<i>Omocestus viridulus</i>	-	-	*	*
Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>	-	-	*	*

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH	Schutz	RLNI	RLD
Schutz = nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) oder streng (s) geschützte Art RLD = Rote Liste Deutschland (MAAS et al. 2011), RLNI = Rote Liste Niedersachsen (GREIN 2005) :1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Daten defizitär, V = auf der Vorwarnliste, * = nicht gefährdet; - in der jeweiligen Liste nicht enthalten Fett hervorgehoben sind die in Niedersachsen gefährdeten Arten.					

Tab. 15 Verteilung der Heuschreckenfunde im Untersuchungsgebiet.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Untersuchungsfläche		
		H2	H3	H5
Weißrandiger Grashüpfer	<i>Chorthippus albomarginatus</i>		II	
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>		III	
Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>			
Wiesen-Grashüpfer	<i>Chorthippus dorsatus</i>	III	II	V
Gemeiner Grashüpfer	<i>Chorthippus parallelus</i>	III	III	III
Roesels Beißschrecke	<i>Metrioptera roeseli</i>	II		
Bunter Grashüpfer	<i>Omocestus viridulus</i>	III		II
Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>	II		
Anzahl Arten		6	5	3
Anzahl gefährdeter Arten gemäß RLNI		1	1	1
Häufigkeitsklassen: I = 1 Individuum, II = 2-5 Ind., III = 6-10 Ind., IV = 11-20 Ind., V = 21-50 Ind., VI = 51-100 Ind., VII = >100 Ind., VIII = >200 Ind. Dargestellt ist jeweils die maximale Häufigkeit einer Art an einem Untersuchungstermin. Fett hervorgehoben sind die in Niedersachsen gefährdeten Arten.				

Auf den Probeflächen wurden insgesamt 8 Heuschreckenarten festgestellt. Von diesen wird der Wiesen-Grashüpfer als gefährdete Art eingestuft. Angesichts der niedrigen Artenzahlen und des Nachweises von überwiegend nur wenigen Individuen der in Niedersachsen als gefährdet geltenden Heuschreckenarten wird den Probeflächen H2, H3 und H5 eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für Heuschrecken zugewiesen.

### Libellen

Umfang und Methodik der Erfassung der Libellen im Untersuchungsgebiet wurden in Anlehnung an die Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland (SCHNITTER et al. 2006) durchgeführt.

Die Erfassung im Umfeld des Radweges fand im Bereich der Gewässer 52 a (geringste Entfernung zum Radweg ca. 260 m) und 52 b (geringste Entfernung zum Radweg ca. 280 m), im Jahr 2010 an sechs Begehungsterminen statt.

Die Erfassung der Libellen erfolgte durch gezielte Suche und Keschern der Imagines im Bereich der Paarungs- und Eiablageplätze. Außerdem erfolgte eine gezielte Suche nach

Exuvien im Bereich potenzieller Schlupfhabitate und nach Larven im Larvenhabitat. Die Erfassung der Libellen erfolgte in günstigen Witterungsperioden (warme, sonnige Tage) und soll zu einer halbquantitativen Schätzung der Bestandsgröße der einzelnen Arten führen.

Tab. 16 **Im Untersuchungsgebiet festgestellte Libellenarten**

Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH	Schutz	RLNI	RLD
3	Herbst-Mosaikjungfer	Aeshna mixta	-	b	*	*
4	Große Königslibelle	Anax imperator	-	b	*	*
5	Gebänderte Prachtlibelle	Calopteryx splendens	-	b	*	V
6	Hufeisen-Azurjungfer	Coenagrion puella	-	b	*	*
7	Gemeine Smaragdlibelle	Cordulia aenea	-	b	*	V
8	Becher-Azurjungfer	Enallagma cyathigerum	-	b	*	*
9	Kleines Granatauge	Erythromma viridulum	-	b	*	*
10	Große Pechlibelle	Ischnura elegans	-	b	*	*
11	Gemeine Binsenjungfer	Lestes sponsa	-	b	*	*
12	Kleine Binsenjungfer	Lestes virens vestalis	-	b	V	2
13	Gemeine Weidenjungfer	Lestes viridis	-	b	*	*
14	Nordische Moosjungfer	Leucorrhinia rubicunda	-	b	V	2
15	Plattbauch	Libellula depressa	-	b	*	*
16	Vierfleck	Libellula quadrimaculata	-	b	*	*
17	Großer Blaupfeil	Orthetrum cancellatum	-	b	*	*
19	Frühe Adonislibelle	Pyrrhosoma nymphula	-	b	*	*
20	Glänzende Smaragdlibelle	Somatochlora metallica	-	b	*	*
21	Schwarze Heidelibelle	Sympetrum danae	-	b	*	*
22	Gefleckte Heidelibelle	Sympetrum flaveolum	-	b	*	3
23	Blutrote Heidelibelle	Sympetrum sanguineum	-	b	*	*
24	Große Heidelibelle	Sympetrum striolatum	-	b	*	*
25	Gemeine Heidelibelle	Sympetrum vulgatum	-	b	*	*

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV = Art des Anhangs II, IV  
 Schutz = nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) oder streng (s) geschützte Art  
 RLD = Rote Liste Deutschland (OTT & PIPER 1998), RLNI = Rote Liste Niedersachsen (ALT-MÜLLER & CLAUSNITZER 2010): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Daten defizitär, V = auf der Vorwarnliste, \* = ungefährdet, - in der jeweiligen Liste nicht enthalten  
 Fett hervorgehoben sind die nach der Roten Liste Deutschlands (stark) gefährdeten Arten.

Im Bereich der Teiche 52 a und 52 b wurden 2010 und 2013 insgesamt 20 Libellenarten an den untersuchten Stillgewässern ermittelt.

Die höchste Artenzahl wurde dabei mit 20 Arten für das Gewässer 52 a nachgewiesen. Für das Gewässer 52 a ergaben sich Nachweise der auf der deutschen Roten Liste als stark gefährdet eingestufteten Arten Kleine Binsenjungfer und Nordische Moosjungfer sowie der in Deutschland gefährdeten Gefleckten Heidelibelle.

Tab. 17 **Libellennachweise in Gewässern, die im Umfeld des Radweges liegen**

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Stillgewässer	
		52 a	52 b
Herbst-Mosaikjungfer	<i>Aeshna mixta</i>	I	I
Große Königslibelle	<i>Anax imperator</i>	II	
Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>	I	
Hufeisen-Azurjungfer	<i>Coenagrion puella</i>	VII	III
Gemeine Smaragdlibelle	<i>Cordulia aenea</i>	III	
Becher-Azurjungfer	<i>Enallagma cyathigerum</i>	I	
Kleines Granatauge	<i>Erythromma viridulum</i>	IV	III
Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>	III	II
Gemeine Binsenjungfer	<i>Lestes sponsa</i>	I	
Kleine Binsenjungfer	<i>Lestes virens vestalis</i>	V	II
Gemeine Weidenjungfer	<i>Lestes viridis</i>	I	II
Nordische Moosjungfer	<i>Leucorrhinia rubicunda</i>	II	
Plattbauch	<i>Libellula depressa</i>	I	
Vierfleck	<i>Libellula quadrimaculata</i>	IV	
Großer Blaupfeil	<i>Orthetrum cancellatum</i>	III	II
Frühe Adonislibelle	<i>Pyrrhosoma nymphula</i>	II	I
Glänzende Smaragdlibelle	<i>Somatochlora metallica</i>	I	
Gefleckte Heidelibelle	<i>Sympetrum flaveolum</i>	I	
Blutrote Heidelibelle	<i>Sympetrum sanguineum</i>	III	I
Große Heidelibelle	<i>Sympetrum striolatum</i>	I	
<b>Anzahl Arten Gesamt</b>		<b>20</b>	<b>9</b>
<b>Anzahl gefährdeter Arten gemäß RLD</b>		<b>3</b>	<b>1</b>
Häufigkeitsklassen: I = 1 Individuum, II = 2-5 Ind., III = 6-10 Ind., IV = 11-20 Ind., V = 21-50 Ind., VI = 51-100 Ind., VII = >100 Ind., VIII = >200 Ind. Dargestellt ist jeweils die maximale Häufigkeit einer Art an einem Untersuchungstermin. <b>Fett</b> hervorgehoben sind die auf der Roten Liste Deutschlands als (stark) gefährdet geführten Arten.			

Dem Stillgewässer 52 a wird aufgrund der Hohen Artenzahl und den Populationsgrößen mehrerer Arten eine hochwertige Einstufung gegeben. Wegen der geringeren Qualität und Quantität erhält das Stillgewässer 52 a eine mittlere Einstufung.

#### Totholzkäfer

Im Untersuchungsraum bzw. in seinem weiteren Umfeld ist das Vorkommen der Totholz besiedelnden Käferarten Eremit und Heldbock (*Osmoderma eremita*, *Cerambyx cerdo*, beide Anhang IV FFH-RL) möglich. Die Erfassung wurde daher auf mögliche Vorkommen von Eremit und Heldbock konzentriert und erfolgte im Wesentlichen durch Sichtbeobachtungen, insbesondere durch die Suche nach Tierfragmenten und nach Larven in Mulmhöhlen (von alten Bäumen, liegendem Totholz, Wurzelstubben) und durch die Suche nach charakteristischen Bohrlöchern oder nach von Wildschweinen ausgegrabenen Stubben.

Es wurden im Umfeld der geplanten Trasse der A33 Nord im Jahr 2010 und 2013 vier bzw. fünf Probeflächen an jeweils zwei Tagen untersucht. Bei den Untersuchungen wurden keine Nachweise auf von Totholz besiedelnde Käfer des Anhang IV der FFH-RL erbracht.

## Schnecken

Zum Nachweis der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Zierlichen Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) wurden im Bereich des geplanten Radweges die beiden Gewässer 54 und 55 am 06.09.2013 untersucht. Die Zierliche Tellerschnecke wurde bei der Untersuchung nicht nachgewiesen. Es folgt eine Auflistung der festgestellten Arten.

Tab. 18 **Nachweise von Weichtieren in Gewässern, die im Umfeld des Radweges liegen**

Artname	Deutscher Name	RL NI/ RLD	Untersuchungsfläche (Lebende Individuen / Leergehäuse)	
			54	55
<i>Hippeutis complanatus</i>	Linsenförmige Tellerschnecke	3 / V	494/38	
<i>Musculium lacustre</i>	Häubchenmuschel	* / *	16/-	
<i>Stagnicola sp.</i>	Sumpfschnecke	* / D		200/ 27

Das Gewässer 54 stellt als Lebensraum für die in Niedersachsen gefährdete Linsenförmige Tellerschnecke einen wertvollen Lebensraum für Mollusken dar. Das Gewässer 55 hat wegen des Vorkommens der Sumpfschnecke als anspruchslose Art nur eine geringe Bedeutung.

## Pflanzen

Wie bei der Artengruppe Insekten deckt das Spektrum der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten nur einen sehr geringen Anteil des einheimischen Artenspektrums ab. Dazu zählen extrem spezialisierte Arten, die aufgrund ihres begrenzten natürlichen Verbreitungsareals, v. a. aber des Verlustes oder Überprägung der Standorte – z. B. durch Nährstoffeintrag – selten auftreten und/oder gefährdet sind.

### 3.3 Wirkfaktoren/ Wirkungen des Vorhabens

Bei der Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Relevant sind diejenigen Wirkungen, die wesentlichen Einfluss auf die faunistischen Werte und Funktionsbeziehungen im Planungsraum haben können.

Tab. 19 **Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten**

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
<b>baubedingt</b>		
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
• Schall- und Schadstoffemissionen	• temporäre Überprägung von Baufeld und näherer Umgebung	• Vergrämung
• Erschütterungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr	• Bodenvibrationen	• nicht relevant
<b>anlagebedingt</b>		
• Entwässerungseinrichtungen	• Flächenbeanspruchung	• nicht relevant
• Neuversiegelung durch die Errichtung neuer Verkehrsflächen	• Versiegelung bzw. dauerhafte Überbauung • Gehölzverlust (Baumverlust)	• Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust für Vogel- und Fledermausarten
• Abriss von Gebäuden	• nicht relevant	
<b>betriebsbedingt</b>		
• Störungen	• Lärmemissionen durch Fahrverkehr • Beunruhigungen durch Menschen	• Verlärmung nicht relevant • Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen

### 3.4 Ergebnis der Vorprüfung

In der Anlage 1 erfolgt für die in den Kapitel 3.2 genannten Arten die eigentliche Relevanzprüfung. In Tabellenform wird für die Arten im Rahmen einer ersten Betrachtung geprüft, ob in Bezug auf die vorhabenbedingten Wirkungen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu erwarten ist oder aber grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Potenzielle Vermeidungsmaßnahmen werden bei dieser Betrachtung noch nicht berücksichtigt. Dies erfolgt erst in der vertiefenden Prüfung unter konkreter Beschreibung der Betroffenheit und der Ableitung der erforderlichen Maßnahmen.

#### 3.4.1 Fledermäuse

Als Ergebnis der Vorprüfung der Betroffenheit wurde festgestellt, dass mit Ausnahme der Breitflügelfledermaus für alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten eine vorhabenbezogene artenschutzrechtliche Relevanz grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung ist daher folgende Arten erforderlich:

- Kleiner Abendsegler
- Großer Abendsegler
- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus

- Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus*

Für die Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus*, die im Zuge der Kartierungen nur vereinzelt sicher bestimmt werden konnten und für die aufgrund der überwiegend waldgebundenen Lebensweise von gleichartigen (potenziellen) Betroffenheiten auszugehen ist, erfolgt die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung zusammengefasst.

### 3.4.2 Vögel

Die Vogelarten, die aufgrund ihres strengen Schutzstatus und ihrer Gefährdung als artenschutzrechtlich relevant einzustufen sind, sind die Arten **Kiebitz, Mäusebussard und Feldlerche**.

Um festzustellen, ob der 2010 kartierte Brutplatz des Mäusebussards für das aktuelle Vorhaben von Relevanz ist, wurde am 17.01.2018 eine Horstkontrolle in dem betroffenen Waldstück durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, das sich weder an dem ehemals festgestellten Standort noch im direkt angrenzenden Waldstück ein Horst befindet. Eine Betroffenheit des Mäusebussards kann deshalb auf Ebene der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Die Arten Kiebitz und Feldlerche halten als Bewohner der offenen Feldflur naturgemäß Abstände zu störungsreichen Räumen und vertikalen Strukturen zum Schutz vor Prädatoren. Da die beiden Bodenbrüter den Brutplatz auf Acker- oder Grünlandflächen jedes Jahr neu erstellen, besteht die Möglichkeit in die östlichen Bereiche des Untersuchungsgebietes auszuweichen, die sich zur Anlage von Brutplätzen eignen.

Wegen der möglichen Einhaltung von Abständen zur vorhandenen Kreisstraße und der Meidung der Arten von vertikalen Strukturen wie Gebäuden und geschlossenen Gehölzen wird bei Kiebitz und Feldlerche eine Betroffenheit ausgeschlossen.

Die Ermittlung der Betroffenheit der ungefährdeten, nicht streng geschützten Vogelarten erfolgt anhand der bereits beschriebenen Gruppierung nach Gilden, die sich aus den Habitatkomplexen nach Theunert (2008) ableiten lassen. Eine Betroffenheit der an Gebäude gebundenen Vogelarten und den Vogelarten der Gewässer und Ufer kann ausgeschlossen werden, da die im Umfeld vorhandenen Gebäude und Gewässer, die als Lebensraum dienen können, vom Vorhaben nicht betroffen sind. Eine vertiefende Untersuchung ist daher nur für die Arten und Gilden

- Vogelarten der Wälder und Gehölze und
- Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur

erforderlich, da diese das geplante Baufeld potenziell besiedeln können.

Im Rahmen der vertiefenden Prüfung werden mögliche Betroffenheiten der Arten analysiert und unter Berücksichtigung potenzieller Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen

Ausgleichsmaßnahmen die tatsächliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ermittelt (siehe Prüfprotokolle in Anlage 2).

### **3.4.3 Amphibien**

Als Ergebnis der Vorprüfung der Betroffenheit wird festgestellt, dass eine vorhabenbezogene artenschutzrechtliche Relevanz für den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Kammolch ausgeschlossen werden kann. Für diese Art ist keine vertiefende Prüfung erforderlich. Da bei der Kartierung kein Nachweis der potenziell vorkommenden Kreuzkröte erbracht werden konnte, wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Art ausgeschlossen.

### **3.4.4 Reptilien**

Da keine Hinweise auf besonders geschützte Reptilienarten erbracht werden konnten, wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen.

### **3.4.5 Fische**

Da keine Hinweise auf besonders geschützte Fischarten erbracht werden konnten, wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen.

### **3.4.6 Insekten**

Die Messtischblattabfrage hat ergeben, dass ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers potenziell möglich ist. Da durch die Kartierung keine Hinweise auf ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Insektenarten vorliegen, wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit jedoch ausgeschlossen.

### **3.4.7 Schnecken**

Da bei der Kartierung keine Hinweise auf ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Schnecken erbracht werden konnten (hier: Zierliche Tellerschnecke), wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Artengruppe ausgeschlossen.

### **3.4.8 Pflanzen**

Da Vorkommen relevanter Pflanzenarten aus dem Planungsraum nicht bekannt sind und das unmittelbare Umfeld der K342 stark vorbelastet ist, haben streng geschützte Pflanzenarten keine Relevanz für das geplante Ausbauprojekt.

#### 4. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, bei denen aufgrund der Relevanzprüfung in Anlage 1 eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Prüfprotokolls (siehe Anlage 2). Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der relevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

##### 4.1 Fledermäuse

Für den Großteil der im Rahmen der Vorprüfung betrachteten Arten stellt das Untersuchungsgebiet ein (potenzielles) Jagdhabitat dar. Zudem finden alle Arten im Untersuchungsgebiet geeignete (Tages-) Quartierstrukturen in den Wald- und Gehölzbeständen oder auch in umliegenden Einzelwohnlagen. Durch die faunistischen Kartierungen (Simon & Widdig, 2016) wurden im Nahbereich des geplanten Baufeldes mehrere Bäume erfasst, die potenziell als (Tages-) Quartier fungieren. Im Rahmen der Begehung am 11.10.2017 wurden im Bereich des Baufeldes weitere solcher Bäume kartiert. Nachgewiesene Quartiere wurden im Bereich des Baufeldes jedoch nicht festgestellt.

Durch die Baufeldräumung besteht für alle Arten das Risiko einer baubedingten Inanspruchnahme von potenziellen Tagesquartieren, teilweise auch Winterquartieren, sodass die Tötung oder Verletzung von Einzelindividuen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die in Kap. 5.1 beschriebenen Maßnahmen erforderlich.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Neubau eines Radweges. Baubedingte Störeffekte (Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen) beschränken sich auf den vorbelasteten Nahbereich der vorhandenen Kreisstraße und sind zudem zeitlich begrenzt. Nach Fertigstellung des Vorhabens kann mit einer betriebsbedingten Erhöhung des Rad- und Fußgängerverkehrs gerechnet werden. Diese Einflussgröße stellt jedoch keine populationsrelevante Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar.

Anhand der im Untersuchungsgebiet festgestellten Quartiersituation sowie der Habitatausstattung des weiteren Umfeldes ist für die meisten Arten davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der im Baufeld vorhandenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

## 4.2 Vögel

### Gilde der offenen und halboffenen Feldflur

Bei diesen Arten handelt es sich zumeist um ungefährdete, weit verbreitete Arten, die keinen artenschutzrechtlichen Schutzstatus aufweisen. Vielmehr handelt es sich um Arten, die ein weites Spektrum an baum- und strauchbetonten Habitatstrukturen besiedeln und damit sowohl in der freien Feldflur als auch im Siedlungsbereich vorkommen.

Aufgrund der weiten Verbreitung der hier festgestellten Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaft, ihrer Bindung an offene Strukturen wie Äcker, Grünland und Brachen sowie ihrer vergleichsweise hohen Toleranz gegenüber Störeinflüssen ist davon auszugehen, dass sie auch die unmittelbar an die Kreisstraße angrenzenden Flächen besiedeln.

Daher kann nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass Vögel im Rahmen der erforderlichen Gehölzrodungen verletzt oder getötet werden. Zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die in Kap. 5.1 beschriebenen Maßnahmen erforderlich.

Erhebliche, d. h. die lokalen Populationen gefährdende Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können hingegen ausgeschlossen werden, da es sich um den Neubau eines Radweges handelt, der im Verhältnis zum vorhandenen Autoverkehr der Kreisstraße keine erheblichen betriebsbedingten Störeffekte entwickelt.

Baubedingte Störeffekte (Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen) können im Umfeld des Radweges brütende Vogelarten stören, allerdings beschränken sich Störeffekte auf den bereits stark vorbelasteten Nahbereich der vorhandenen Kreisstraße und sind zudem zeitlich begrenzt, sodass sie nicht als erheblich eingestuft werden.

Das geplante Baufeld stellt einen potenziellen Lebensraum mehrerer Arten dar, sodass ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich möglich ist. Unter Beachtung des § 44 Abs. 5 Nr. 3 trifft der Verbotstatbestand jedoch



nicht zu, da die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anbetracht der im Umfeld weit verbreiteten und zahlreich vorhandenen mindestens gleichwertigen Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

#### Gilde der Vogelarten der Wälder und Gehölze

Arten mit enger Bindung an geschlossene, naturnahe Waldkomplexe sind in dieser Gilde nicht vorhanden. Vielmehr handelt es sich um Arten, die ein weites Spektrum baum- und strauchbetonter Habitatstrukturen besiedeln und damit in Wäldern und Gehölzen in der freien Landschaft, oft aber auch im Siedlungsbereich vorkommen.

Aufgrund der weiten Verbreitung, der Bindung an Wald- und Gehölzstrukturen sowie der vergleichsweise hohen Toleranz gegenüber Störeinflüssen ist davon auszugehen, dass die hier festgestellten Vogelarten der Wälder und Gehölze auch die unmittelbar an die Kreisstraße angrenzenden Waldbestände besiedeln.

Daher kann nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass Vögel im Rahmen der Gehölzrodung verletzt oder getötet werden. Zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die in Kap. 5.1 beschriebenen Maßnahmen erforderlich.

Erhebliche, d. h. die lokalen Populationen gefährdende Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können hingegen ausgeschlossen werden, da es sich um den Neubau eines Radweges handelt, der im Verhältnis zum vorhandenen Autoverkehr der Kreisstraße keine erheblichen betriebsbedingten Störeffekte entwickelt.

Baubedingte Störeffekte (Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen) im Umfeld des Radweges können brütende Vogelarten potenziell stören. Allerdings beschränken sich Störeffekte auf den stark vorbelasteten Nahbereich der vorhandenen Kreisstraße und sind zudem zeitlich begrenzt, sodass sie nicht als erheblich einzustufen sind.

Das geplante Baufeld stellt einen potenziellen Lebensraum dieser Arten dar, sodass ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich zu erwarten ist. Unter Beachtung des § 44 Abs. 5 trifft der Verbotstatbestand jedoch nicht zu, da die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anbetracht der im Umfeld weit verbreiteten und zahlreich vorhandenen Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

## **5. Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.



## 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen der potenziell betroffenen Fledermaus- und Vogelarten sind folgende Maßnahmen vorgesehen.

### V<sub>ART 1</sub> – Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, insbesondere des Tötens von Tieren, werden zu fällende Gehölzbestände mit Potenzial für Fledermausquartiere vor der Baufeldfreiräumung von fachkundigem Personal auf Baumhöhlen und -spalten untersucht. Potenziell geeignete Baumhöhlen und Baumspalten werden auf Fledermausbesatz überprüft. Die Maßnahme erfolgt zwischen September – Oktober des jeweiligen Jahres, unmittelbar vor den Baumfällarbeiten. Dies betrifft insbesondere nachgewiesene Balzquartiere der Zwergfledermaus sowie Bäume mit einem BHD > 20 cm.

Beim Fällen der Bäume ist darauf zu achten, dass mögliche Öffnungen von geeigneten Quartierstrukturen frei bleiben. Nach dem Fällen sollten die jeweiligen Bäume mind. 2 – 3 Tage unberührt an Ort und Stelle liegen bleiben, bevor die weitere Zerlegung und Abfuhr erfolgt. Damit wird den ggf. in den Höhlungen vorhandenen Tieren die Möglichkeit zur Flucht gegeben.

Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass die potenziellen Quartiere nicht besetzt sind, werden sie verschlossen (z. B. mit Papier). Im Übrigen können Quartieröffnungen mit speziellen Vorrichtungen auch so verschlossen werden, dass Tiere zwar hinaus, jedoch nicht wieder hinein können. In Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ist im Einzelfall ein Umsetzen von Einzelindividuen oder eine Verschiebung des Fällzeitpunktes in Erwägung zu ziehen.

Bei einem Fund bzw. Hinweisen auf wichtige Quartierstandorte (z. B. Wochenstuben oder Winterquartiere) ist die Untere Naturschutzbehörde zur Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen hinzuzuziehen. Ggf. werden Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Tieren ergriffen, gefundene Tiere gesichert und fachgerecht umgesetzt.

### V<sub>ART 2</sub> – Bauzeitenregelung

Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung sind iSd § 39 BNatSchG außerhalb der Kernbrutzeit (01.03. bis 30.06.) von Wiesenvögeln durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen um Störungen im Umfeld zu vermeiden.

Zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten, aber auch der Fledermausarten ist zudem das gesetzlich vorgeschriebene Rodungsverbot iSd § 39 BNatSchG zwischen 1. März und 30. September einzuhalten.



Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, wird zuvor durch einen Ornithologen festgestellt, ob in der jeweiligen Brutsaison aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann der Abtrag von Oberboden bzw. die Rodung von Gehölzen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum zwischen März bis Juni erfolgen.

## **5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens funktionsfähige Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-) Population durch Gegenmaßnahmen auffangen. Hat eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach Durchführung dieser Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere) Qualität für die zu schützende Art, so liegt keine Beeinträchtigung der Funktion, Qualität oder Integrität der betreffenden Stätte vor und das Vorhaben kann durchgeführt werden, ohne dass eine Ausnahme nach Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

### M<sub>CEF</sub> 1: Aufhängen von Fledermauskästen

Durch die Kartierungen wurden keine Fledermausquartiere im Bereich des Baufeldes nachgewiesen. Falls im Zusammenhang mit der Maßnahme 1.3 V<sub>ART</sub> potenzielle Quartierbäume gerodet werden müssen, werden die Verluste potenzieller Quartiere in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch die Anbringung von Fledermauskästen im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Sie werden vor der Fällung der Bäume in nahegelegenen störungsfreien Waldbereichen aufgehängt.

Für die im Baufeld vorhandenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist davon auszugehen, dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, da im Umfeld zahlreiche geeignete Wald- und Gehölzstrukturen vorhanden sind. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind diesbezüglich nicht erforderlich.

## **6. Ergebnis des Artenschutzbeitrages**

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Konflikte der betroffenen Arten durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich artenschutzrechtlicher Tatbestände werden in den Kapitel 5.1 und 5.2 sowie in den Prüfprotokollen (Anlage 2) dargestellt.

## **7. Zusammenfassung**

Durch die faunistischen Kartierungen der Artengruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten und Weichtiere wurden artenschutzrechtlich relevante Tierarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Für alle weiteren Artengruppen kann eine artenschutzrechtliche Relevanz in Bezug auf eine potenzielle Betroffenheit durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren bereits auf Ebene der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

### **Fledermäuse**

Nachgewiesene Quartiere sind durch die geplante Ausbaumaßnahme nicht betroffen. Durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen wie die auf Fledermäuse abgestimmte Bauzeitenregelung und das Überprüfen potenzieller Quartierstrukturen auf Fledermausbesatz wird vermieden, dass Tiere während der Bauphase verletzt oder getötet werden. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 5.1 und 5.2 genannten Maßnahmen kann eine Erhöhung des Tötungsrisikos gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Baubedingte Störeffekte (Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen) beschränken sich auf den vorbelasteten Nahbereich der vorhandenen Kreisstraße und sind zudem zeitlich begrenzt. Im Zuge des Ausbaus ergeben sich keine neuartigen betriebsbedingten Störeffekte. Vor diesem Hintergrund können populationsrelevante Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Anhand der im Untersuchungsgebiet festgestellten Quartiersituation sowie der Habitatausstattung des weiteren Umfeldes ist für die Arten Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und die Arten der Gattungen Myotis und Plecotus davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der im Baufeld vorhandenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, sodass der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt wird.

### **Vögel**

Bezüglich der Artengruppe der Vögel konnte unter Einbezug der Ergebnisse der zwischen 2010 und 2015 durchgeführten Kartierungen eine mögliche Betroffenheit von streng geschützten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Die übrigen potenziell betroffenen Arten sind allgemein weit verbreitet und in der strukturreichen Kulturlandschaft häufig anzutreffen. Da sie hinsichtlich des Neststandortes auf baum- und/oder strauchbetonte Gehölzstrukturen angewiesen sind, ansonsten aber eine Vielzahl von Lebensräumen in der freien Landschaft und oftmals auch im Siedlungsbereich besiedeln, sind sie der Gilde der Vogelarten der Wälder und Gehölze zugeordnet.

Obwohl der Trassennahbereich aufgrund der bestehenden Vorbelastung eine reduzierte Eignung als Vogellebensraum aufweist, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass das geplante Baufeld von Vogelarten der Wälder und Gehölze besiedelt wird.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird aber durch Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. die Bauzeitenregelung vermieden. Da die ökologische Funktion der betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Der Verbotstatbestand Nr. 3 nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt. Erhebliche Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass planungsbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete Maßnahmen soweit verringert werden können, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Herford, 15.04.2019



Der Verfasser

## 8. Literaturverzeichnis

- Bio Consult. (2006). *UVs zum Neubau der A33 von A33/B51 (OU Belm) bis A1 (nördli.- Osnabrück Fachbeitrag zur FFH Verträglichkeitsuntersuchung Amphibien vertiefend Unetersuchungen Kammolch*. Osnabrück.
- BIO-CONSULT. (2011). A 1 / A 30 – Umbau des AK Lotte/Osnabrück. Faunistische Untersuchungen zur UVU und zum LBP. Nordrhein-westfälischer Teil.
- Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung. (2011). A1/A30 – Umbau des AK Lotte/Osnabrück. Faunistische Untersuchungen (FLedermäuse) zur UVU und zum LBP (Entwurf).
- Krüger, T., & Oltmanns, B. (2007). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 7. Fassung. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* 27, Nr. 3 (3/07), 131–175.
- LANA. (19. November 2010). Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Düsseldorf.
- LANUV NRW. (2017). *Geschützte Arten in Nordrhein Westfalen - Mäusebussard*. NStbV; bosch & partner; Planungsgruppe Umwelt. (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan.
- NLStV. (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. *Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag*. Hannover: NLStV.
- NLWKN. (2015). *Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen*. Abgerufen am August 2015 von [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=8083&article\\_id=46103&\\_psmand=26](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8083&article_id=46103&_psmand=26)
- Simon & Widdig. (2016). *Neubau der A33 von der A1 ( Osnabrück) bis zur A33 / B51n (OU Belm), Faunistische Untersuchungen 2010 - 2014*. Marburg.
- Theunert, R. (2008). Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Stand 01. 11. 2008 (korrigierte Fassung 01. 01. 2010). *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* 3/2008.
- Theunert, R. (2009). Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. September 2009), Teil B: Wirbellose Tiere. *Inform.d. Naturschutz Niedersachs*. 28.
- Theunert, R. (2010). Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. Januar 2010), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. *Inform.d. Naturschutz Niedersachs*. 28.

---

Landkreis Osnabrück

**Radwegeneubau entlang der K 342 „Power Weg“, von  
der K 316 bis zur L 109**

**1. Bauabschnitt**

Artenschutzbeitrag

Anlage 1 – Vorprüfung

---



## Vorprüfung

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Säugetiere</b>					
<b>Breitflügelfledermaus</b> <i>Eptesicus serotinus</i>	2	2	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartier-treu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstrecken-zieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Die Art wird im betroffenen Quadranten des Messtischblat-tes als Nachweis zwischen 1994 und 2009 aufgeführt. Im Rah-men der faunistischen Kartierun-gen zwischen 2010 und 2014 wurde die Art im Untersuchungs-gebiet nachgewiesen (Detektor-nachweis). <b>► Art vorhanden</b>	Die Vorhabenfläche stellt ein po-tenzielles Jagdhabitat dar. Auf-grund der Ausprägung sowie der geringen Größe der betroffenen Fläche kann davon ausgegan-gen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Jagdhabitat handelt. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch das ge-plante Vorhaben nicht betroffen. <b>► Keine Relevanz</b>
<b>Kleiner Abendsegler</b> <i>Nyctalus leisleri</i>	1	2	Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offen-landlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weib-chenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierver-bundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, da-her großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Som-merquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonale Wan-derungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen zwischen 2010 und 2014 wurde die Art im Untersu-chungsgebiet nachgewiesen (Detektornachweis). <b>► Art vorhanden</b>	Mit dem temporären Verlust des Straßenbegleitgrüns können Leitstrukturen verloren gehen. Darüber hinaus können durch die Rodung von Gehölzen po-tenzielle Quartierstrukturen zer-stört werden <b>► Vertiefende Prüfung erfor-derlich</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Großer Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i>	2	3	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10-50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in NRW jedoch sehr selten. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km; Auftreten in NRW insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst; „gefährdete wandernde Art“.	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen zwischen 2010 und 2014 wurde die Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Detektornachweis).  ▶ <b>Art vorhanden</b>	Mit dem temporären Verlust des Straßenbegleitgrüns können Leitstrukturen verloren gehen. Darüber hinaus können durch die Rodung von Gehölzen potenzielle Quartierstrukturen zerstört werden  ▶ <b>Vertiefende Prüfung erforderlich</b>
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	3	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartige Gehölzbestände sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund genutzt, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Die Art wird im betroffenen Quadranten des Messtischblattes als Nachweis zwischen 1994 und 2009 aufgeführt. Im Rahmen der faunistischen Kartierungen zwischen 2010 und 2014 wurde die Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Detektornachweis).  ▶ <b>Art vorhanden</b>	Mit dem temporären Verlust des Straßenbegleitgrüns können Leitstrukturen verloren gehen. Darüber hinaus können durch die Rodung von Gehölzen potenzielle Quartierstrukturen zerstört werden  ▶ <b>Vertiefende Prüfung erforderlich</b>
<b>Mückenfledermaus</b> <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	D	Vorkommen in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen; v. a. in naturnahen Feucht- und Auwäldern. Wochenstuben: Spaltenquartiere an und in Gebäuden, regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen. Winterquartiere: Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde; vergesellschaftet mit Zwergfledermäusen.	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen zwischen 2010 und 2014 wurde die Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Detektornachweis).  ▶ <b>Art vorhanden</b>	Mit dem temporären Verlust des Straßenbegleitgrüns können Leitstrukturen verloren gehen. Darüber hinaus können durch die Rodung von Gehölzen potenzielle Quartierstrukturen zerstört werden  ▶ <b>Vertiefende Prüfung erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Arten der Gattungen <i>Myotis und Plecotus</i></b>	*	*	Überwiegend Waldfledermäuse, Vorkommen in großen, teilweise feuchten Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil und größerem Bestand an Baumhöhlen, seltener in Kiefern(-misch)wäldern, parkartigen Offenlandbereichen sowie Streuobstwiesen oder Gärten, Jagdgebiete: Wälder, auch Wald-ränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich, tw. auch an und über Gewässern; Wochenstuben in Baumquartieren und Nistkästen, Dachböden und Viehställen, tw. auch in Spaltenquartieren an Gebäuden; tw. im Quartierverbund; im Wald tw. häufige Quartierwechsel. Winterquartier: überwiegend in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen, tw. auch in Baumhöhlen	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen zwischen 2010 und 2014 wurden die Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Detektornachweis sowie Netzfang vom Großen Mausohr und der Fransenfledermaus). <b>▶ Arten vorhanden</b>	Die Wald- und Gehölzstrukturen im geplanten Ausbaubereich können potenzielle Quartierstrukturen aufweisen. Tötungen bzw. Verletzungen im Zuge der Baufeldräumung können nicht ausgeschlossen werden. <b>▶ Vertiefende Prüfung erforderlich</b>
<b>Haselmaus</b>	4	*	Besiedelt Laub- und Mischwälder, strukturierte Waldränder sowie Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete auch in Parklandschaften Feldgehölze, Hecken, Gärten und Parks. Tagsüber schlafend in Kugelnestern in der Vegetation, Baumhöhlen oder in Nistkästen. Winterschlaf in Nestern, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten. Geringer Aktionsradius mit bis zu 2.000 m <sup>2</sup> großen Revieren.	Die Art wird nicht im betroffenen Quadranten des Messtischblattes geführt. Im Rahmen einer Kartierung im Jahr 2013 wurde kein Vorkommen der Art nachgewiesen. <b>▶ Arten nicht vorhanden</b>	<b>▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Vögel</b>					
<b>Kiebitz</b> <i>Vanellus vanellus</i>	3	2	<p>Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Vertikale Strukturen werden bei der Brutplatzwahl wegen der Eignung als Ansitzwarten für Prädatoren gemieden.</p> <p>Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.</p>	<p>Der Kiebitz wurde bei den faunistischen Untersuchungen zwischen 2010 und 2014 mit einem Brutpaar in einer Entfernung von 230 m zum geplanten Radweg festgestellt.</p> <p>► <b>Arten vorhanden</b></p>	<p>Die an den geplanten Ausbaubereich angrenzenden Offenlandbereiche (Äcker und Wiesen) stellen (potenzielle) Lebensräume der Arten dar. Eine Inanspruchnahme von potenziellen Brutstandorten kann wegen der Vorbelastung durch die Kreisstraße und Gehölze im Nahbereich des Radweges ausgeschlossen werden. Bei einem möglichen Meideverhalten durch die Wirkfaktoren des geplanten Radweges besteht für die Art eine Ausweichmöglichkeit in östliche Richtung.</p> <p>► <b>Eine Inanspruchnahme von Brutstandorten oder eine bauzeitliche Störung kann ausgeschlossen werden.</b></p>
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	*	*	<p>Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km<sup>2</sup> Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.</p>	<p>Der Mäusebussard wurde bei den faunistischen Untersuchungen zwischen im Jahr 2010 mit einem Individuum als Nahrungsgast und einem Brutnachweis in einer Entfernung von 30 – 40 m zum geplanten Radweg festgestellt. Bei einer Horstkontrolle am 17.01.2018 wurde kein Horst im Umfeld festgestellt.</p> <p>► <b>Arten nicht vorhanden</b></p>	<p>► <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b></p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Feldlerche</b>	3	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Die Feldlerche wurde bei den faunistischen Untersuchungen zwischen 2010 und 2014 mit drei Brutpaaren in einer Entfernung von 230 m zum geplanten Radweg festgestellt. <b>► Arten vorhanden</b>	Die an den geplanten Ausbaubereich angrenzenden Offenlandbereiche (Äcker und Wiesen) stellen (potenzielle) Lebensräume der Arten dar. Eine Inanspruchnahme von potenziellen Brutstandorten kann wegen der Vorbelastung durch die Kreisstraße und Gehölze im Nahbereich des Radweges ausgeschlossen werden. Bei einem möglichen Meideverhalten durch die Wirkfaktoren des geplanten Radweges besteht für die Art eine Ausweichmöglichkeit in östliche Richtung. <b>► Eine Inanspruchnahme von Brutstandorten oder eine bauzeitliche Störung kann ausgeschlossen werden.</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Vogelarten der Wälder und Gehölze</b>			<p>Baumpieper, Bluthänfling, Dohle, Feldsperling, Haussperling, Hohltaube, Kernbeißer, Star, Trauerschnäpper, Wiesenpieper</p> <p>Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008)</p> <p>Unter Arten der Wälder und Gehölze fallen per Definition Arten, die regelmäßig in Wäldern brüten bzw. auf Gehölze als wesentliches Habitatelement angewiesen sind. Im vorliegenden Fall werden unter dieser Gruppe aber auch Arten zusammengefasst, die in geeigneten Gehölzstrukturen, wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen einen Lebensraum finden. Aber auch Parks, Friedhöfe und große Gärten werden von den hier zugeordneten Arten besiedelt.</p>	<p>Im Rahmen der faunistischen Kartierungen zwischen 2010 und 2014 wurden die Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.</p> <p>► <b>Arten vorhanden</b></p>	<p>Die an den geplanten Ausbaubereich angrenzenden Wald- und Gehölzbestände stellen (potenzielle) Lebensräume der Arten dar.</p> <p>Eine Inanspruchnahme von Brutstandorten oder eine bauzeitliche Störung können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>► <b>Für die Vogelarten der Wälder und Gehölze ist eine vertiefende Prüfung erforderlich</b></p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Vogelarten der Gewässer und Ufer</b>			<p>Mehlschwalbe, Rauchschwalbe</p> <p>Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008)</p> <p>Diese Gilde umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die eine enge Bindung an Quellen, Fließgewässer oder Stillgewässer aufweisen, aber auch Arten, die ein weites Spektrum an Habitaten zur Nahrungssuche aufsuchen und u. a. auch im Umfeld von Gewässern angetroffen werden können.</p> <p>Zu den an und auf Gewässern brütenden Arten zählen die Stockente, die Blässralle und der Haubentaucher.</p> <p>Die übrigen Arten weisen eine allenfalls untergeordnete Bindung an Gewässer und Ufer auf und sind allesamt auch der Gilde der wald- und gehölbewohnenden Arten zugeordnet.</p>	<p>Im Rahmen der faunistischen Kartierungen zwischen 2010 und 2014 wurden die Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.</p> <p>► <b>Arten vorhanden</b></p>	<p>Teilweise befinden sich Stillgewässer im Nahbereich des Vorhabenbereiches</p> <p>Die geplanten Trasse verläuft entlang eines Stillgewässers (Tümpel) welches im Nahbereich von der vorhandenen Kreisstraße und Siedlungsstrukturen liegt.</p> <p>Wegen der starken Vorbelastung ist nicht zu erwarten, dass durch den geplanten Radweg essenzielle Nahrungshabitate und Fortpflanzungsstätten der Art überplant werden.</p> <p>Eine ausbaubedingte Beeinträchtigung aquatisch gebundener Vogelarten kann demnach ausgeschlossen werden.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der übrigen Arten wird im Zuge der Vogelarten der Wälder und Gehölze geprüft.</p> <p>► <b>Für die Vogelarten der Gewässer und Ufer kann eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen werden.</b></p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur</b>			<p>Bluthänfling; Dohle; Feldlerche; Feldsperling, Haussperling, Kiebitz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star, Wiesenpieper</p> <p>Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008)</p> <p>Diese Gilde umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die als Bodenbrüter auf gehölzarme, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften angewiesen sind, aber auch Komplexbewohner, die in Wald- und Gehölzstrukturen brüten und (auch) die offene Flur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.</p>	<p>Im Rahmen der faunistischen Kartierungen zwischen 2010 und 2014 wurden die Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.</p> <p>► <b>Arten vorhanden</b></p>	<p>Die an den geplanten Ausbaubereich angrenzende offene Feldflur stellt (potenzielle) Lebensräume der Arten dar.</p> <p>Eine Inanspruchnahme von Brutstandorten oder eine bauzeitliche Störung können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>► <b>Für die Vogelarten der Wälder und Gehölze ist eine vertiefende Prüfung erforderlich</b></p>
<b>Vogelarten der Gebäude</b>			<p>Haussperling, Star, Mauersegler</p> <p>Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008)</p> <p>Diese Gilde umfasst Arten, die als Kulturfolger ihre Brutstätten (auch) in oder an menschlichen Behausungen anlegen.</p> <p>Da alle Arten auch in anderen Habitatkomplexen brüten und/oder andere Habitatkomplexe zur Nahrungssuche aufsuchen, weisen sie eine untergeordnete Bindung an Gebäude auf.</p> <p>Die hier aufgelisteten Arten sind allesamt auch der Gilde der wald- und gehölzbewohnenden Arten zugeordnet.</p>	<p>Im Rahmen der faunistischen Kartierungen zwischen 2010 und 2014 wurden die Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.</p> <p>► <b>Arten vorhanden</b></p>	<p>Gebäude sind im geplanten Ausbaubereich nicht vorhanden;</p> <p>Die Arten gehören allesamt auch der Gilde der wald- und gehölzbewohnenden Vogelarten an.</p> <p>► <b>Für die Vogelarten der Gebäude kann eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen werden.</b></p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Amphibien</b>					
<b>Kammolch</b> <i>Triturus cristatus</i>	3	V	Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussaunen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Die Art wird im betroffenen Quadranten des Messtischblattes als Nachweis zwischen 1994 und 2009 aufgeführt. Im Rahmen der faunistischen Kartierungen zwischen 2010 und 2014 wurde die Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. <b>► Arten vorhanden</b>	Es werden keine nachgewiesenen Laichgewässer der Art überplant. Die Untersuchung möglicher Wanderrouten hat ergeben, dass der Power Weg kaum zur Querung genutzt wird. Im Vergleich zur derzeitigen Vorbelastung durch die bestehende Kreisstraße ist keine erhöhte Betroffenheit zu erwarten. <b>► Für den Kammolch kann eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen werden.</b>
<b>Kreuzkröte</b>	2	V	Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. Die aktuellen Vorkommen sind vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussaunen konzentriert. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweier aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind. Die ausgedehnte Fortpflanzungsphase der Kreuzkröte reicht von Mitte April bis Mitte August.	Die Art wird im betroffenen Quadranten des Messtischblattes als Nachweis vor 1993 aufgeführt  Im Rahmen der Kartierungen aus dem Jahr 2010 wurden keine Nachweise für die Art erbracht. <b>► Arten nicht vorhanden</b>	<b>► Für die Kreuzkröte kann eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen werden.</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Nachtfalter</b>					
<b>Nachtkerzenschwärmer</b> <i>Proserpinus proserpina</i>	2	*	Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfuren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Daher kann sie in kurzer Zeit neue Populationen bilden, aber auch an bekannten Flugplätzen plötzlich wieder verschwinden.	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen zwischen 2010 und 2014 wurde kein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers festgestellt. ▶ <b>Arten nicht vorhanden</b>	▶ <b>Für die Nachtkerzenschwärmer kann eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen werden.</b>
<b>Käfer</b>					
<b>Eremit, Juchtenkäfer</b> <i>Osmoderma eremita</i>	-	2	Der Eremit besiedelt lichte alte Eichen- und Buchenwälder sowie Hutewälder, Parks, Alleen und Streuobstwiesen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Von Ende Juni bis September erscheinen die Käfer, wobei die Tiere nur selten ihre Höhle verlassen. Als Brutbäume werden vor allem alte Eichen genutzt. Die Larven entwickeln sich über 3 bis 4 Jahre im Holzmulm. Zum Ende ihrer Entwicklung formen sie sich einen Kokon aus Kot und Mulmteilen und verpuppen sich darin, bis im folgenden Frühjahr die Käfer der nächsten Generation schlüpfen. Der Eremit ist ausgesprochen flugträge, was eine Neubesiedlung geeigneter Lebensräume stark erschwert.	Im Rahmen der faunistischen Kartierungen zwischen 2010 und 2014 wurde kein Vorkommen des Eremit Juchtenkäfer festgestellt. ▶ <b>Arten nicht vorhanden</b>	▶ <b>Für die Art kann eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen werden.</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Heldbock</b> <i>Cerambyx cerdo</i>	-	1	<p>Der Heldbock gilt als ein „Urwaldrelikt“, das an alte, dickstämmige Stiel- und Traubeneichen an warmen Standorten gebunden ist. Als Lebensraum nutzt er alte Eichenwälder, halboffene Alteichenbestände, Hartholzauen, sekundär aber auch ehemalige Hudewälder, alte Parkanlagen, Alleen sowie frei stehende Einzelbäume. Im Gegensatz zum Hirschkäfer nimmt der Heldbock kein Totholz an, sondern findet sich ausschließlich an noch lebenden, aber bereits geschwächten Eichen ein.</p> <p>Die Käfer sind von Mitte Mai bis August anzutreffen, wobei die Hauptflugzeit in die Monate Juni und Juli fällt. Sie fliegen vorzugsweise in den Abendstunden alte Eichen an, wo sie zur Ernährung an Saftstellen lecken. Tagsüber verbergen sich die Tiere unter Laub oder trockener Rinde. Die Käfer schlüpfen bereits im Herbst, überwintern aber noch im Baum und erscheinen erst im folgenden Frühjahr. Insgesamt dauert die Entwicklung vom Ei bis zum ausgewachsenen Käfer drei bis fünf Jahre. Da die ortstreuen Tiere in der Regel das Umfeld ihres Geburtsbaumes nicht verlassen und dort auch ihren Geschlechtspartner finden, können mehrere Generationen über viele Jahre ein und denselben Baum besiedeln</p>	<p>Im Rahmen der faunistischen Kartierungen zwischen 2010 und 2014 wurde kein Vorkommen des Heldbocks festgestellt.</p> <p>► <b>Arten nicht vorhanden</b></p>	<p>► <b>Für die Art kann eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen werden.</b></p>
<b>Schnecken</b>					
<b>Zierliche Tellerschnecke</b> <i>Anisus vorticulus</i>	-	1	<p>Die Zierliche Tellerschnecke besiedelt klare, saubere und sauerstoffreiche, meist kalkreiche stehende Gewässer und Gräben mit üppiger Wasservegetation. Sie bevorzugt Flachwasserzonen, die sich rasch erwärmen und meiden stärker beschattete Bereiche. Als lungenatmende Süßwasserschnecke treibt sie gerne an der Wasseroberfläche.</p>	<p>Im Rahmen der faunistischen Kartierungen zwischen 2010 und 2014 wurde kein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke festgestellt.</p> <p>► <b>Arten nicht vorhanden</b></p>	<p>► <b>Für die Art kann eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen werden.</b></p>

**Legende**

<b>Rote Liste</b>	
0 ausgestorben oder verschollen	
R durch extreme Seltenheit gefährdet	
1 vom Aussterben bedroht	
2 stark gefährdet	
3 gefährdet	
I gefährdete wandernde Tierart	
D Daten nicht ausreichend	
V Vorwarnliste	
* nicht gefährdet	
k. A. keine Angabe	
S Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen	
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	



---

Landkreis Osnabrück

**Radwegeneubau entlang der K 342 „Power Weg“, von  
der K 316 bis zur L 109**

**1. Bauabschnitt**

Artenschutzbeitrag

Anlage 2 – Prüfprotokolle

---



---

## Inhaltsverzeichnis

Prüfprotokoll Kleiner Abendsegler.....	1
Prüfprotokoll Großer Abendsegler.....	4
Prüfprotokoll Zwergfledermaus.....	7
Prüfprotokoll Mückenfledermaus.....	10
Prüfprotokoll für Arten der Gattungen <i>Myotis</i> und <i>Plecotus</i> .....	13
Prüfprotokoll für Vogelarten der Wälder und Gehölze .....	18
Prüfprotokoll für Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur .....	21



## Prüfprotokoll Kleiner Abendsegler

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Kleiner Abendsegler</b> <span style="float: right;"><i>(Nyctalus leisleri)</i></span>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe  <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: Kat. (D)  <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: Kat. (1)	Einstufung Erhaltungszustand (ATL)  <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend  <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend  <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
Lebensraum (Sommer- und Winterquartiere) in alten Wäldern und Parkanlagen mit Altbaumbestand, Fernwanderer. Quartiere in Baumhöhlen, nur vereinzelt Fledermauskästen und Gebäuderitzen. Nachtaktiv, Jagd (Insekten) später nach Sonnenuntergang als Großer Abendsegler, ideale Jagdgebiete sind Laubwälder, parkartige Waldstrukturen und entlang von linearen Strukturen wie Baumreihen und Gewässern.		
<b>Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>		
Deutschland: k.A., Niedersachsen: 6 Wochenstuben- und 1 Winterquartier		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Der Kleine Abendsegler wurde im Rahmen einer Detektorkartierung mit 4 Nachweisen im nördlichen Abschnitt des Radweges bei „Niederrielage“ festgestellt.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <span style="float: right;"> <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein                 </span>		
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen? <span style="float: right;"> <input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein                 </span>		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <span style="float: right;"> <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein                 </span>		
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? <span style="float: right;"> <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein                 </span>		
Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass sich zum Zeitpunkt des Baubeginns Einzeltiere in Rindenspaltenquartieren in den Gehölzbeständen im Baufeld aufhalten. Daher kann nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse im Zuge der Baufeldräumung verletzt oder getötet werden.		
Durch Maßnahmen zum Schutz vor temporären, i. d. R. baubedingten Gefährdungen wird verhindert, dass Tiere im Zuge der Baufeldräumung und der Baumaßnahme verletzt oder getötet werden.		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Kleiner Abendsegler</b>	<b>(<i>Nyctalus leisler</i>)</b>	
<p>Mit der Maßnahme V<sub>ART</sub> 2 „Bauzeitenregelungen“ wird festgelegt, dass die Rodung der Wald- und Gehölzbestände nach Beendigung des Fortpflanzungsgeschäftes, aber noch vor Beginn der Winterruhe erfolgt, die einige Fledermausarten auch in Baumhöhlen verbringen. Der Zeitraum für Baumfällarbeiten liegt daher nach Möglichkeit im Zeitraum Oktober.</p> <p>Mit der Maßnahme 1.4 V<sub>ART</sub> „Begrenzung des Baufeldes“ wird gewährleistet, dass Eingriffe in Wald- und Gehölzbeständen weitest möglich reduziert werden, um gewachsene Leitstrukturen für Fledermäuse nicht unnötig zu beeinträchtigen. Infolge einer vollständigen Rodung der Gehölze kann ein Kollisionsrisiko ausgelöst werden. Dieses entsteht nicht durch die betriebsbedingten Auswirkungen des Radweges, sondern durch den angrenzenden Fahrzeugverkehr. Durch den Erhalt und Schutz der Gehölze und die Begrenzung des Baufeldes in bestehende Gehölzstrukturen bleibt die ökologische Funktion erhalten und das Kollisionsrisiko steigt nicht an.</p> <p>Mithilfe der Maßnahmen 1.3 V<sub>ART</sub> „endoskopische Untersuchung potenzieller Quartierbäume“ unmittelbar vor der Fällung wird eine baubedingte Tötung einzelner Tiere, die sich zu diesem Zeitpunkt in dem Baum aufhalten, vermieden.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Neubau eines Radweges entlang einer bestehenden Kreisstraße. Baubedingte Störeffekte (Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen) beschränken sich auf den stark vorbelasteten Nahbereich der vorhandenen Kreisstraße und sind zudem zeitlich begrenzt.</p> <p>Im Zuge des Ausbaus ergeben sich keine neuartigen betriebsbedingten Störeffekte.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann – auch im Zusammenhang mit dem Kenntnisstand, dass kein unmittelbarer Bezug zu einer Wochenstubenkolonie besteht – eine populationsrelevante Störung gem. § 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A <sub>CEF</sub> ) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Die ausbaubedingt verloren gehenden Wald- und Gehölzstrukturen können potenzielle Tagesquartiere in Form von Rindenspalten oder Baumhöhlen aufweisen. Da derartige Strukturen im räumlichen Zusammenhang in großem Umfang vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion dieser potenziellen Tagesquartiere im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Der Verlust potenzieller Quartierbäume wird durch die Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub> „Anbringung von Fledermauskästen“ in Umfeld der betroffenen Bäume ausgeglichen, sodass auch hier die Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit dem Verbotstatbestand Nr. 3 (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) können daher insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Kleiner Abendsegler</b>	<b>(<i>Nyctalus leisler</i>)</b>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

## Prüfprotokoll Großer Abendsegler

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Großer Abendsegler</b>		<b>(<i>Nyctalus noctula</i>)</b>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe  <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: Kat. (V)  <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand (ATL)  <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend  <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend  <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10-50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in Niedersachsen jedoch sehr selten. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km.		
<b>Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>		
Der Große Abendsegler wurde im Rahmen einer Detektorkartierung mit 4 Nachweisen im nördlichen Abschnitt des Radweges bei „Niederrielage“ festgestellt.		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass sich zum Zeitpunkt des Baubeginns Einzeltiere in Rindenspaltenquartieren in den Gehölzbeständen im Baufeld aufhalten. Daher kann nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse im Zuge der Baufeldräumung verletzt oder getötet werden.		
Durch Maßnahmen zum Schutz vor temporären, i. d. R. baubedingten Gefährdungen wird verhindert, dass Tiere im Zuge der Baufeldräumung und der Baumaßnahme verletzt oder getötet werden.		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Großer Abendsegler</b>	<b>(<i>Nyctalus noctula</i>)</b>	
<p>Mit der Maßnahme V<sub>ART</sub> 2 „Bauzeitenregelungen“ wird festgelegt, dass die Rodung der Wald- und Gehölzbestände nach Beendigung des Fortpflanzungsgeschäftes, aber noch vor Beginn der Winterruhe erfolgt, die einige Fledermausarten auch in Baumhöhlen verbringen. Der Zeitraum für Baumfällarbeiten liegt daher nach Möglichkeit im Zeitraum Oktober.</p> <p>Mit der Maßnahme 1.4 V<sub>ART</sub> „Begrenzung des Baufeldes“ wird gewährleistet, dass Eingriffe in Wald- und Gehölzbeständen weitest möglich reduziert werden, um gewachsene Leitstrukturen für Fledermäuse nicht unnötig zu beeinträchtigen. Infolge einer vollständigen Rodung der Gehölze kann ein Kollisionsrisiko ausgelöst werden. Dieses entsteht nicht durch die betriebsbedingten Auswirkungen des Radweges, sondern durch den angrenzenden Fahrzeugverkehr. Durch den Erhalt und Schutz der Gehölze und die Begrenzung des Baufeldes in bestehende Gehölzstrukturen bleibt die ökologische Funktion erhalten und das Kollisionsrisiko steigt nicht an.</p> <p>Mithilfe der Maßnahmen 1.3 V<sub>ART</sub> „endoskopische Untersuchung der potenziellen Quartierbäume“ unmittelbar vor der Fällung wird eine baubedingte Tötung einzelner Tiere, die sich zu diesem Zeitpunkt in den Bäumen aufhalten, vermieden.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Neubau eines Radweges entlang einer bestehenden Kreisstraße. Baubedingte Störeffekte (Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen) beschränken sich auf den stark vorbelasteten Nahbereich der vorhandenen Kreisstraße und sind zudem zeitlich begrenzt.</p> <p>Im Zuge des Ausbaus ergeben sich keine neuartigen betriebsbedingten Störeffekte.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann – auch im Zusammenhang mit dem Kenntnisstand, dass kein unmittelbarer Bezug zu einer Wochenstubenkolonie besteht – eine populationsrelevante Störung gem. § 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A <sub>CEF</sub> ) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Die ausbaubedingt verloren gehenden Wald- und Gehölzstrukturen können potenzielle Tagesquartiere in Form von Rindenspalten oder Baumhöhlen aufweisen. Da derartige Strukturen im räumlichen Zusammenhang in großem Umfang vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion dieser potenziellen Tagesquartiere im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Der Verlust der potenziellen Quartierbäume wird durch die Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub> „Anbringung von Fledermauskästen“ im Umfeld der betroffenen Bäume ausgeglichen, sodass auch hier die Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit dem Verbotstatbestand Nr. 3 (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) können daher insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Großer Abendsegler</b>	<b>(<i>Nyctalus noctula</i>)</b>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

## Prüfprotokoll Zwergfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Zwergfledermaus</b> <span style="float: right;"><i>(Pipistrellus pipistrellus)</i></span>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe  <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: Kat. (D)  <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand (ATL)  <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend  <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend  <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartige Gehölzbestände sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund genutzt, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.		
<b>Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>		
Die Zwergfledermaus ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. In Niedersachsen ist sie weit verbreitet und reproduziert regelmäßig.		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Die Zwergfledermaus ist die im Untersuchungsgebiet mit am häufigsten festgestellte Art. Flugaktivitäten dieser Art wurden im gesamten Gebiet nachgewiesen, wogegen sich Jagdaktivitäten auf die Gehölze entlang der vorhandenen Straßen und Wege konzentrierten.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass sich zum Zeitpunkt des Baubeginns Einzeltiere in Spaltenquartieren, in Rindenspaltenquartieren, in den Gehölzbeständen im Baufeld aufhalten. Daher kann nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse im Zuge der Baufeldräumung verletzt oder getötet werden.		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
<b>Zwergfledermaus</b>	<b>(<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>
Durch Maßnahmen zum Schutz vor temporären, i. d. R. baubedingten Gefährdungen wird verhindert, dass Tiere im Zuge der Baufeldräumung und der Baumaßnahme verletzt oder getötet werden.	
Mit der Maßnahme V <sub>ART</sub> 2 „Bauzeitenregelungen“ wird festgelegt, dass die Rodung der Wald- und Gehölzbestände nach Beendigung des Fortpflanzungsgeschäftes, aber noch vor Beginn der Winterruhe erfolgt, die einige Fledermausarten auch in Baumhöhlen verbringen. Der Zeitraum für Baumfällarbeiten liegt daher nach Möglichkeit im Zeitraum Oktober.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Zwergfledermaus</b>	<b>(<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Neubau eines Radweges entlang einer bestehenden Kreisstraße. Baubedingte Störeffekte (Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen) beschränken sich auf den stark vorbelasteten Nahbereich der vorhandenen Kreisstraße und sind zudem zeitlich begrenzt.</p> <p>Im Zuge des Ausbaus ergeben sich keine neuartigen betriebsbedingten Störeffekte.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann – auch im Zusammenhang mit dem Kenntnisstand, dass kein unmittelbarer Bezug zu einer Wochenstubenkolonie besteht – eine populationsrelevante Störung gem. § 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A <sub>CEF</sub> ) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des Baufeldes gehen potenzielle Quartierbäume verloren. Die übrigen verloren gehenden Gehölzbestände können potenzielle Tagesquartiere in Form von Spaltenverstecken aufweisen. Da Spaltenquartiere im räumlichen Zusammenhang (Einzelbebauung umliegende Wälder und Gehölze) in großem Umfang vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion dieser potenziellen Quartiere im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Durch die Anbringung von Fledermauskästen (MCEF 1: Aufhängen von Fledermauskästen) wird der Verlust der potenziellen Quartierbäume ausgeglichen, sodass die Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit dem Verbotstatbestand Nr. 3 (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) können daher ausgeglichen werden.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

## Prüfprotokoll Mückenfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Mückenfledermaus</b> <span style="float: right;">(<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</span>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe  <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: Kat. (D)  <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: Kat. (D)	Einstufung Erhaltungszustand (ATL)  <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend  <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend  <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
Vorkommen in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen; v. a. in naturnahen Feucht- und Auwäldern. Wochenstuben: Spaltenquartiere an und in Gebäuden, regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen. Winterquartiere: Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde; vergesellschaftet mit Zwergfledermäusen.		
<b>Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>		
Der Bestand und die Verbreitung sind noch unzureichend bekannt. Gesicherte Nachweise liegen über das gesamte Gebiet Niedersachsen vor.		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Die Mückenfledermaus wurde im Bereich Niederrielage im nördlichen Bereich des geplanten Radweges mit einem Detektornachweis erfasst. Insgesamt wird vermutet, dass die Art in Norddeutschland häufiger als in Süddeutschland vorkommt.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass sich zum Zeitpunkt des Baubeginns Einzeltiere in Spaltenquartieren, in Rindenspaltenquartieren, in den Gehölzbeständen im Baufeld aufhalten. Daher kann nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse im Zuge der Baufeldräumung verletzt oder getötet werden.		
Durch Maßnahmen zum Schutz vor temporären, i. d. R. baubedingten Gefährdungen wird verhindert, dass Tiere im Zuge der Baufeldräumung und der Baumaßnahme verletzt oder getötet werden.		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
<b>Mückenfledermaus</b>	<b>(<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</b>
<p>Mit der Maßnahme V<sub>ART 2</sub> „Bauzeitenregelungen“ wird festgelegt, dass die Rodung der Wald- und Gehölzbestände nach Beendigung des Fortpflanzungsgeschäftes, aber noch vor Beginn der Winterruhe erfolgt, die einige Fledermausarten auch in Baumhöhlen verbringen. Der Zeitraum für Baumfällarbeiten liegt daher nach Möglichkeit im Zeitraum Oktober.</p> <p>Mithilfe der Maßnahmen V<sub>ART 1</sub> „endoskopische Untersuchung der potenziellen Quartierbäume“ unmittelbar vor der Fällung wird eine baubedingte Tötung einzelner Tiere, die sich zu diesem Zeitpunkt in den Bäumen aufhalten, vermieden.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Mückenfledermaus</b>	<b>(<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</b>	
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Neubau eines Radweges entlang einer bestehenden Kreisstraße. Baubedingte Störeffekte (Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen) beschränken sich auf den stark vorbelasteten Nahbereich der vorhandenen Kreisstraße und sind zudem zeitlich begrenzt.</p> <p>Im Zuge des Ausbaus ergeben sich keine neuartigen betriebsbedingten Störeffekte.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann – auch im Zusammenhang mit dem Kenntnisstand, dass kein unmittelbarer Bezug zu einer Wochenstubenkolonie besteht – eine populationsrelevante Störung gem. § 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A <sub>CEF</sub> ) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des Baufeldes gehen potenzielle Quartierbäume verloren. Die übrigen verloren gehenden Gehölzbestände können potenzielle Tagesquartiere in Form von Spaltenverstecken aufweisen. Da Spaltenquartiere im räumlichen Zusammenhang (Einzelbebauung umliegende Wälder und Gehölze) in großem Umfang vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion dieser potenziellen Quartiere im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Durch die Anbringung von Fledermauskästen MCEF 1: Aufhängen von Fledermauskästen wird der Verlust der potenziellen Quartierbäume ausgeglichen, sodass die Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit dem Verbotstatbestand Nr. 3 (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) können daher ausgeglichen werden.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

## Prüfprotokoll für Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus*

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe				
Arten der Gattungen <i>Myotis</i> und <i>Plecotus</i>				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe		Erhaltungszustand	
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Artname	D	NI	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Fransenfledermaus	<input checked="" type="checkbox"/> (*)	<input checked="" type="checkbox"/> (2)	günstig
	Kleine Bartfledermaus	<input checked="" type="checkbox"/> (V)	<input checked="" type="checkbox"/> (3)	ungünstig
	Große Bartfledermaus	<input checked="" type="checkbox"/> (V)	<input checked="" type="checkbox"/> (2)	ungünstig
	Bechsteinfledermaus	<input checked="" type="checkbox"/> (2)	<input checked="" type="checkbox"/> (2)	ungünstig
	Wasserfledermaus	<input checked="" type="checkbox"/> (N)	<input checked="" type="checkbox"/> (3)	ungünstig
	Großes Mausohr	<input checked="" type="checkbox"/> (V)	<input checked="" type="checkbox"/> (2)	günstig
	Braunes Langohr	<input checked="" type="checkbox"/> (V)	<input checked="" type="checkbox"/> (2)	ungünstig
	Graues Langohr	<input checked="" type="checkbox"/> (V)	<input checked="" type="checkbox"/> (2)	schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Im Folgenden werden die Lebensraumsprüche der im UG nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten der Gattungen <i>Myotis</i> und <i>Plecotus</i> dargestellt.				
<b>Fransenfledermaus:</b>				
Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.				
<b>Kleine Bartfledermaus:</b>				
Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20–70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.				

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe

### Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus*

#### Große Bartfledermaus:

Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier–Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartiere (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier.

#### Bechsteinfledermaus

Waldfledermaus; Vorkommen in großen, mehrschichtigen, teilweise feuchten Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, seltener in Kiefern(-misch) wäldern, parkartigen Offenlandbereichen sowie Streuobstwiesen oder Gärten. Jagdflüge entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich; Radius von ca. 500–1.500 m um die Quartiere. Wochenstuben in Baumquartiere (Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Häufige Quartierwechsel, daher großes Quartierangebot erforderlich. Überwinterung an feuchten Standorten in Höhlen, Stollen, Kellern und Brunnen. Kurzstreckenzieher, max. 39 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum.

#### Wasserfledermaus

Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m<sup>2</sup>): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3 Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.

#### Großes Mausohr:

Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30–35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, sehr standorttreu und störanfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern.

#### Braunes Langohr

Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.



Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe	
<b>Arten der Gattungen <i>Myotis</i> und <i>Plecotus</i></b>	
<b>Graues Langohr</b>	
„Dorffledermaus“; Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften. Jagdgebiet: siedlungsnaher heckenreiche Grünländer, Waldmälder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch Laub- und Mischwälder (v. a. Buchenhaltenwälder). Jagd im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2–5 m), Radius von bis zu 5,5 km um die Quartiere. Wochenstuben ausschließlich in oder an Gebäuden (v. a. Kirchen) in Spaltenverstecken, hinter Holzverschaltungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden. Standorttreu, sehr störanfällig. Winterquartier: einzeln in Kellern, Stollen und Höhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 18 km zwischen Sommer- und Winterquartier. In NRW nördliche Verbreitungsgrenze, „durch extreme Seltenheit gefährdet“.	
<b>Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>	
<b>Fransenfledermaus</b>	Deutschlandweit ist die Art weit verbreitet. Verbreitungslücken bestehen im Nordwesten Schleswig-Holsteins und Niedersachsens.
<b>Kleine Bartfledermaus</b>	Die kleine Bartfledermaus kommt in Deutschland bis auf Bereiche im Nordwesten, Westen und dem Alpenen Raum fast flächendeckend vor. In Niedersachsen weit verbreitet, Jedoch Schwerpunkte im Südosten. Vorkommen aufgrund geringer Erfassungs- und Meldetätigkeit vermutlich unterschätzt.
<b>Große Bartfledermaus</b>	Die Große Bartfledermaus fehlt im Nordwesten Deutschlands sowie in kleineren Bereichen des Nordostens. In Niedersachsen weit verbreitet, Vorkommen aufgrund geringer Erfassungs- und Meldetätigkeit vermutlich unterschätzt.
<b>Bechsteinfledermaus</b>	In Deutschland verläuft die nördliche Verbreitungslinie auf Höhe von Bentheim bis zum südlichen Wendland und im bis zum nordöstlichen Brandenburg. Wenige Nachweise im Nordwesten Niedersachsens vor 1991. Regionale und nicht flächendeckende Verbreitung der Art.
<b>Wasserfledermaus</b>	In Deutschland flächendeckend mit erheblichen regionalen Dichteunterschieden. In Niedersachsen kommt die Art mit Schwerpunkten in Ostniedersachsen flächendeckend vor.
<b>Großes Mausohr</b>	Größte Vorkommen bundesweit in Süddeutschland, wo das Große Mausohr beinahe flächendeckend vorkommt. In Niedersachsen verbreitet im Bergland, zerstreut im östlichen Tiefland und ziemlich selten im westlichen Tiefland. Offenbar im Bestand zunehmend.
<b>Braunes Langohr</b>	In Niedersachsen ist die Art flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte Für Deutschland liegen keine Bestandszahlen vor. Die Art dürfte jedoch in großen Landesteilen in sicheren Beständen vorkommen.
<b>Graues Langohr</b>	Als wärmeliebende Art liegen Schwerpunktorkommen in Südniedersachsen. Schwerpunktorkommen in Mittel- und Süddeutschland
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe		
<b>Arten der Gattungen <i>Myotis</i> und <i>Plecotus</i></b>		
Vertreter der Gattungen <i>Myotis</i> und <i>Plecotus</i> konnten regelmäßig und mit klarem Schwerpunkt im Bereich der ausgeprägten Baumstrukturen festgestellt werden, wobei für keine der Arten Anhaltspunkte für Quartiere vorliegen.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass sich zum Zeitpunkt des Baubeginns Einzeltiere in Rindenspaltenquartieren in den Gehölzbeständen im Baufeld aufhalten. Daher kann nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse im Zuge der Baufeldräumung verletzt oder getötet werden.		
Durch Maßnahmen zum Schutz vor temporären, i. d. R. baubedingten Gefährdungen wird verhindert, dass Tiere im Zuge der Baufeldräumung und der Baumaßnahme verletzt oder getötet werden.		
Mit der Maßnahme V <sub>ART 2</sub> „Bauzeitenregelungen“ wird festgelegt, dass die Rodung der Wald- und Gehölzbestände nach Beendigung des Fortpflanzungsgeschäftes, aber noch vor Beginn der Winterruhe erfolgt, die einige Fledermausarten auch in Baumhöhlen verbringen. Der Zeitraum für Baumfällarbeiten liegt daher nach Möglichkeit im Zeitraum Oktober.		
Mithilfe der Maßnahmen „V <sub>ART 1</sub> – Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn“ unmittelbar vor der Fällung wird eine baubedingte Tötung einzelner Tiere, die sich zu diesem Zeitpunkt in dem Baum aufhalten, vermieden.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Neubau eines Radweges. Baubedingte Störeffekte (Lärmemissionen, Erschütterungen) beschränken sich auf den vorbelasteten Nahbereich der vorhandenen Kreisstraße und sind zudem zeitlich begrenzt.		
Im Zuge des Ausbaus ergeben sich keine neuartigen betriebsbedingten Störeffekte.		
Vor diesem Hintergrund kann – auch im Zusammenhang mit dem Kenntnisstand, dass kein unmittelbarer Bezug zu Wochenstubenkolonien besteht – eine populationsrelevante Störung gem. § 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe		
<b>Arten der Gattungen <i>Myotis</i> und <i>Plecotus</i></b>		
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A <sub>CEF</sub> ) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Die ausbaubedingt verloren gehenden Wald- und Gehölzstrukturen können potenzielle Tagesquartiere in Form von Rindenspalten oder Baumhöhlen aufweisen. Da derartige Strukturen im räumlichen Zusammenhang in großem Umfang vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion dieser potenziellen Tagesquartiere im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Der Verlust des potenziellen Quartierbaumes wird durch die Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub> „Anbringung von Fledermauskästen“ im Umfeld des betroffenen Baumes ausgeglichen, sodass auch hier die Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit dem Verbotstatbestand Nr. 3 (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) können daher insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

## Prüfprotokoll für Vogelarten der Wälder und Gehölze

Durch das Vorhaben betroffene Gilde	
<b>Arten der Wälder und Gehölze</b>	<b>(Habitatkomplexe 1 und 2)</b>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Arten	
<p>Amsel , Baumpieper, Bluthänfling, Buchfink , <b>Buntspecht</b>, Dohle, Dorngrasmücke , <b>Eichelhäher</b> , Elster, <b>Erlenzeisig</b>, Feldsperling, <b>Fichtenkreuzschnabel</b>, <b>Gartenbaumläufer</b>, Gartengrasmücke, Goldammer, Grauschnäpper, Graureiher, Grünfink, Grünspecht, <b>Habicht</b>, <b>Haubenmeise</b>, Haussperling, Heckenbraunelle, <b>Hohltaube</b>, Jagdfasan, <b>Kernbeißer</b>, Klappergrasmücke, <b>Kleiber</b>, <b>Kohlmeise</b>, Misteldrossel, <b>Mönchsgrasmücke</b>, Rabenkrähe, Rebhuhn**, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schleiereule, <b>Schwanzmeise</b>, Sperber, Singdrossel, <b>Sommergoldhähnchen</b>, Star, Steinkauz*, Stieglitz, Stockente, <b>Sumpfmeise</b>, Sumpfrohrsänger, <b>Tannenmeise</b>, Trauerschnäpper, Türkentaube, Turmfalke, <b>Waldbaumläufer</b>, Wiesenpieper, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp</p>	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>	
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>	
<p>Bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten der Wälder und Gehölze handelt es sich um ungefährdete, weit verbreitete Arten. Arten mit enger Bindung an geschlossene, naturnahe Waldkomplexe sind unter diesen Arten nicht vorhanden. Vielmehr handelt es sich um Arten, die ein weites Spektrum baum- und strauchbetonter Habitatstrukturen besiedeln und damit in Wäldern und Gehölzen in der freien Landschaft, oft aber auch im Siedlungsbereich vorkommen.</p>	
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die hier festgestellten Arten der Wälder und Gehölze sind weit verbreitet und häufig. Sie wurden auch im Untersuchungsgebiet nahezu flächendeckend nachgewiesen.</p>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Aufgrund der weiten Verbreitung, der Bindung an Wald- und Gehölzstrukturen sowie der vergleichsweise hohen Toleranz gegenüber Störeinflüssen ist davon auszugehen, dass die hier festgestellten Vogelarten der Wälder und Gehölze auch Nahbereiche der vorbelasteten Kreisstraße besiedeln. Daher kann nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass Vögel im Zuge der Gehölzrodung verletzt oder getötet werden.</p>	
<p>Durch Maßnahmen zum Schutz vor temporären, i. d. R. baubedingten Gefährdungen wird verhindert, dass Tiere im Zuge der Baufeldräumung und der Baumaßnahme verletzt oder getötet werden.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
<b>Arten der Wälder und Gehölze</b>	<b>(Habitatkomplexe 1 und 2)</b>	
<b>V<sub>ART</sub> 2: Bauzeitenregelung</b>		
Mit der Maßnahme 1.2 V <sub>ART</sub> „Bauzeitenregelungen“ wird festgelegt, dass Baufeldfreiräumungen zum Schutz von Brutvögeln während der Brutzeit zu vermeiden sind. Die gesetzliche Vorgabe des Rodens und Zurückschneidens von Gehölzen (§ 39 BNatSchG) wird zum Schutz von Bodenbrütern auf die gesamte <u>Baufeldfreiräumung und Baustelleneinrichtung</u> ausgeweitet. Diese erfolgen nach Möglichkeit im Zeitraum von <u>Anfang Oktober bis Ende Februar</u> . Die nach § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG bestehenden Möglichkeiten von abweichenden Regelungen bleiben nach Möglichkeit ungenutzt. Bei unvermeidbaren Abweichungen erfolgt eine vorherige Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Ausbau eines vorhandenen Radweges. Baubedingte Störeffekte (und Lärmemissionen, Erschütterungen) können im Umfeld des Radweges brütende Vogelarten stören, allerdings beschränken sich Störeffekte auf den stark vorbelasteten Nahbereich der vorhandenen Kreisstraße und sind zudem zeitlich begrenzt, sodass sie nicht als erheblich einzustufen sind.		
Im Zuge des Ausbaus ergeben sich keine neuartigen betriebsbedingten Störeffekte.		
Vor diesem Hintergrund kann eine populationsrelevante Störung gem. § 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A <sub>CEF</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das geplante Baufeld stellt einen potenziellen Lebensraum dieser Arten dar, sodass ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten ist. Unter Beachtung des § 44 Abs. 5 trifft der Verbotstatbestand jedoch nicht zu, da die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anbetracht der im Umfeld weit verbreiteten und zahlreich vorhandenen Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A <sub>CEF</sub> ) sind daher nicht erforderlich.		
<b>V<sub>ART</sub> 2: Bauzeitenregelung</b>		
Mithilfe der zeitlichen Eingrenzung der Gehölzentfernungen sowie der gesamten Baufeldräumungen auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit wird verhindert, dass es für die in den Gehölzen brütenden Arten zu Tötungen und Verletzungen kommt.		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.

Durch das Vorhaben betroffene Gilde	
Arten der Wälder und Gehölze	(Habitatkomplexe 1 und 2)
	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hier.

## Prüfprotokoll für Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
<b>Arten der Wälder und Gehölze</b>		<b>(Habitatkomplexe 1 und 2)</b>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten	<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Arten
Graureiher, Wiesenschafstelze, Jagdfasan, Buchfink, Dohle, Elster, Feldsperling, Goldammer, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Star, Stieglitz, Turmfalke, Wiesenpieper, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Haussperling, Rebhuhn**, Steinkauz*, Türkentaube, Braunkehlchen*, Rauchschwalbe*, Amsel, Misteldrossel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Sumpfrohrsänger, Grünfink, Heckenbraunelle		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
Arten mit enger Bindung an eine offene Feldflur sind unter diesen Arten nicht vorhanden. Vielmehr handelt es sich um Arten, die ein weites Spektrum baum- und strauchbetonter Habitatstrukturen besiedeln und damit in Wäldern und Gehölzen in der freien Landschaft, oft aber auch im Siedlungsbereich vorkommen.		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die hier festgestellten Arten der offenen und halboffenen Feldflur sind weit verbreitet und häufig. Sie wurden auch im Untersuchungsgebiet nahezu flächendeckend nachgewiesen.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der weiten Verbreitung, der Bindung an Offenlandbereiche, sowie der vergleichsweise hohen Toleranz gegenüber Störeinflüssen ist davon auszugehen, dass die hier festgestellten Vogelarten offene und halboffene Feldflur auch Nahbereiche der vorbelasteten Kreisstraße besiedeln. Daher kann nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass Vögel im Zuge der Baufeldfreimachung verletzt oder getötet werden.		
Durch Maßnahmen zum Schutz vor temporären, i. d. R. baubedingten Gefährdungen wird verhindert, dass Tiere im Zuge der Baufeldräumung und der Baumaßnahme verletzt oder getötet werden.		

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
<b>Arten der Wälder und Gehölze</b>	<b>(Habitatkomplexe 1 und 2)</b>	
<b>Vart 2: Bauzeitenregelung</b>		
<p>Mit der Maßnahme 1.2 V<sub>ART</sub> „Bauzeitenregelungen“ wird festgelegt, dass Baufeldfreiräumungen zum Schutz von Brutvögeln während der Brutzeit zu vermeiden sind. Die gesetzliche Vorgabe des Rodens und Zurückschneidens von Gehölzen (§ 39 BNatSchG) wird zum Schutz von Bodenbrütern auf die gesamte <u>Baufeldfreiräumung und Baustelleneinrichtung</u> ausgeweitet. Diese erfolgen nach Möglichkeit im Zeitraum von <u>Anfang Oktober bis Ende Februar</u>. Die nach § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG bestehenden Möglichkeiten von abweichenden Regelungen bleiben nach Möglichkeit ungenutzt. Bei unvermeidbaren Abweichungen erfolgt eine vorherige Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Ausbau eines vorhandenen Radweges. Baubedingte Störeffekte (und Lärmemissionen, Erschütterungen) können im Umfeld des Radweges brütende Vogelarten stören, allerdings beschränken sich Störeffekte auf den stark vorbelasteten Nahbereich der vorhandenen Kreisstraße und sind zudem zeitlich begrenzt, sodass sie nicht als erheblich einzustufen sind.</p> <p>Im Zuge des Ausbaus ergeben sich keine neuartigen betriebsbedingten Störeffekte.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann eine populationsrelevante Störung gem. § 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A <sub>CEF</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Das geplante Baufeld stellt einen potenziellen Lebensraum dieser Arten dar, sodass ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten ist. Unter Beachtung des § 44 Abs. 5 trifft der Verbotstatbestand jedoch nicht zu, da die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anbetracht der im Umfeld weit verbreiteten und zahlreich vorhandenen Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A<sub>CEF</sub>) sind daher nicht erforderlich.</p>		
<b>V<sub>ART</sub> 2: Bauzeitenregelung</b>		
<p>Mithilfe der zeitlichen Eingrenzung der Gehölzentfernungen sowie der gesamten Baufeldräumungen auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit wird verhindert, dass es für die in den Gehölzen brütenden Arten zu Tötungen und Verletzungen kommt.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Arten der Wälder und Gehölze	(Habitatkomplexe 1 und 2)	
	<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hier.